



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2026 · Nr. 2 · 28. Februar 2026

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		24.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2025 92
18.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026 47	Erzbischöfliches Ordinariat	
Der Erzbischof von München und Freising		<i>Verordnungen</i>	
19.	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO) 48	25.	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO-Änderungsverordnung) 94
20.	Diözesangesetz zur Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen 49	26.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Amerang-St. Rupert 105
21.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (KDG-Änderungsgesetz) 51	<i>Bekanntmachungen</i>	
22.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 86	27.	Leitlinien für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Priestern und Diakonen 106
23.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 90	28.	Leitlinien für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 118

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
29. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B (DiAG-MAV-B) hier: Neuwahl des Vorstandes	130	37. Vorabzustimmung für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die befristete Überlassung von Räumen/Kirchen an die muttersprachlichen Gemeinden in der Erzdiözese München und Freising	140
30. Einladung zur Mitfeier der Erwachsenentaufe	132	38. Vorabzustimmung für Depositaverträge für Pfarrarchive	141
31. Bewerbung um Zulassung zur Priesterweihe	132	39. Vorabzustimmung für Bestattungsverträge	142
32. Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)	133	40. Vorabzustimmung für Friedhofsordnungen	142
33. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026	133	41. Vorabzustimmung für Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII	143
Erzbischöfliche Finanzkammer		42. Vorabzustimmung für Messzustiftungen	144
34. Neuerteilung von Vorabzustimmungen für Kirchenstiftungen	135	43. Vorabzustimmung zum Erlass von Gebührenordnungen durch Kirchenstiftungen	144
35. Vorabzustimmung für Beschaffungs-, Wartungs-, Dienstleistungs- und Stromlieferverträge	136	Personalveränderungen	147
36. Vorabzustimmung für die Vereinbarung der befristeten Überlassung von Räumen an Dritte	139	Veranstaltungen und Termine	151

Deutsche Bischofskonferenz

18. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 25. September 2025

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Palmsonntag in allen Gottesdiensten, auch in den Kindergottesdienstfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch und kann folgendermaßen erfolgen: „Die heutige Kollekte ist für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land bestimmt und dient als Spende für Projekte im Nahen Osten mit dem Ziel, die Hoffnung auf Frieden aufrechtzuerhalten.“

Der Erzbischof von München und Freising

19. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO)

I.

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO) vom 19. März 2024, in Kraft getreten zum 1. April 2024 und veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 4, S. 109–111, wird in Ziff. II dahingehend geändert, dass die Änderungen über den 31. März 2026 hinaus fortgelten und mit Ablauf des 31. März 2028 außer Kraft treten.

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.

München, den 31. Januar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

20. **Diözesangesetz zur Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen**

Der Erzbischof von München und Freising erlässt aufgrund cann. 381, 391, 1254 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV unbeschadet der Regelungen der Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen in der Fassung vom 18. September 2003 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2003, Nr. 16, S. 403), der Archivgebührenordnung der bayerischen (Erz-)Bistumsarchive in der Fassung vom 23. Juni 2013 (Amtsblatt 2013, Nr. 12, S. 335–338) sowie der geltenden Friedhofsgebührenordnungen folgendes Gesetz:

§ 1 Ermächtigung

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat München wird ermächtigt, für die Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen in Gebäuden der Erzdiözese München und Freising und anderen in Trägerschaft der Erzdiözese stehenden Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von in hoheitlichem Rahmen durch eine juristische Person des kirchlichen Rechts erbrachten Leistungen, die dem kirchlichen Sendungsauftrag dienen, öffentlich-rechtliche Gebühren in allgemein geltenden Gebührenordnungen festzulegen. ²Gebühren im Sinne von Satz 1 können insbesondere für folgende Leistungen festgesetzt und erhoben werden:
- nicht für den unmittelbaren Empfang von Sakramenten und Sakramentalien notwendige Leistungen im Zusammenhang mit einer Kirchen- oder Kapellennutzung
 - Verkauf von Kerzen für Gebetsanliegen
 - Ausflüge, Exerzitien- und Einkehrtage, Wallfahrten oder Kurse
 - besondere Aktionen und Ausflüge im Rahmen der Kommunion- und Firmvorbereitung, sofern diese nicht für die Sakramentenvorbereitung und -spendung erforderlich sind
 - Veranstaltungen und Leistungen in Kindertagesstätten, Schulen und Büchereien
- (2) ¹In gleicher Weise werden auch die Kirchenverwaltungen je für ihren Zuständigkeitsbereich zur Festsetzung und Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren für Veranstaltungen und Leistungen im Sinne von Abs. 1 im Rahmen der laufenden Verwaltung ermächtigt. ²Beschlüsse einer Kirchenverwaltung über den Erlass einer Gebührenordnung bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Soweit das Erzbischöfliche Ordinariat München für einen bestimmten Regelungsbereich eine allgemein geltende Gebührenordnung erlässt, geht diese einer Ordnung der Kirchenverwaltung vor.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr soll höchstens so hoch bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (2) Es können teilweise oder auch vollständige Gebührenermäßigungen nach sachlichen Kriterien wie z. B. Alter (Kinder, Jugend, Senioren) und Bedürftigkeit festgelegt werden.
- (3) Die Erhebung einer sogenannten Schutzgebühr ist zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft.

München, den 3. Februar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

21. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Kirchlichen Datenschutz (KDG)
(KDG-Änderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)**

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 (Amtsblatt für Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 6, S. 242–303) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 3 Organisatorischer Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Grundsätze

- § 5 Datengeheimnis
- § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 7 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Einwilligung
- § 9 – *nicht belegt* –
- § 10 – *nicht belegt* –
- § 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- § 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3

Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1

Informationspflichten des Verantwortlichen

- § 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
- § 15 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung
- § 16 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

Abschnitt 2

Rechte der betroffenen Person

- § 17 Auskunftswert der betroffenen Person
- § 18 Recht auf Berichtigung
- § 19 Recht auf Löschung
- § 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- § 22 Recht auf Datenübertragbarkeit
- § 23 Widerspruchsrecht
- § 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling
- § 25 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

Kapitel 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1

Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung

- § 26 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 27 Technikgestaltung und Voreinstellungen
- § 28 Gemeinsam Verantwortliche
- § 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
- § 30 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Abschnitt 2

Pflichten des Verantwortlichen

- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht

-
- § 33 Meldung an die Datenschutzaufsicht
 - § 34 Benachrichtigung der betroffenen Person
 - § 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Abschnitt 3

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

- § 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- § 37 Rechtsstellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- § 38 Aufgaben betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Kapitel 5

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer, internationale Organisationen oder nichtstaatliche Völkerrechtssubjekte

- § 39 Allgemeine Grundsätze
- § 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien
- § 41 Ausnahmen für bestimmte Fälle

Kapitel 6

Unabhängige Datenschutzaufsicht

- § 42 Datenschutzaufsicht
- § 43 Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte und seine oder ihre Vertretung
- § 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht
- § 45 Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- oder mehrdiözesanen Rechtsträgern sowie bei gemeinsamer Verantwortlichkeit
- § 46 Zusammenarbeit kirchlicher Stellen mit den Datenschutzaufsichten
- § 47 Befugnisse der Datenschutzaufsicht

Kapitel 7

Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

- § 48 Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht
- § 49 Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Bescheid der Datenschutzaufsicht
- § 49a Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder kirchliche Auftragsverarbeiter
- § 49b Zuständigkeit der Datenschutzgerichte
- § 50 Haftung und Schadenersatz
- § 51 Geldbußen

Kapitel 8

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

- § 52 Videoüberwachung
- § 52a Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen
- § 53 Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- § 54 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken, zu Archivzwecken oder zu statistischen Zwecken
- § 54a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs
- § 55 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

Kapitel 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Ermächtigungen
- § 57 Übergangsbestimmungen
- § 58 Inkrafttreten“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Für die katholische Kirche ist der Schutz der personenbezogenen Daten ein unerlässlicher Bestandteil der in can. 220 des Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannten Rechte. Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen erforderlich.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- c) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).“ ersetzt durch die Wörter „und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) sowie in Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).“
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Zweck**

Zweck dieses Gesetzes ist es, betroffene Personen davor zu schützen, dass sie durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„§ 53 Absatz 3 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit besondere kirchliche oder besondere staatliche Rechtsvorschriften auf Verarbeitungen personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses“ ersetzt durch die Wörter „zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und des Seelsorgegeheimnisses“.

5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines kirchlichen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Begriffsbestimmung Nummer 9. „Verantwortlicher“ wird nach dem Wort „entscheidet;“ folgender Halbsatz angefügt:
„sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch kirchliches, staatliches oder europäisches Recht vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach diesem Recht vorgesehen werden.“
- b) Die Begriffsbestimmung Nummer 22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ wird wie folgt neu gefasst:
„22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ oder „Diözesandatenschutzbeauftragte“ den Leiter oder die Leiterin der Datenschutzaufsicht;“
- c) Die Begriffsbestimmung Nummer 23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ wird wie folgt neu gefasst:

„23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ oder „Betriebliche Datenschutzbeauftragte“ den vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannten Datenschutzbeauftragten oder die vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannte Datenschutzbeauftragte;“

- d) Die Begriffsbestimmung Nummer 24. „Beschäftigte“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe g) werden nach dem Wort „Praktikanten“ die Wörter „oder Praktikantinnen“ angefügt.
 - bb) Bei Buchstabe i) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Buchstabe i) wird folgender Buchstabe j) angefügt:
„Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, soweit sie zu einem kirchlichen Arbeitgeber entsandt sind.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
 - b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
 - c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

-
- e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe des Verantwortlichen erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen oder eine Minderjährige handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
- (2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist rechtmäßig, wenn
- a) eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
 - b) die betroffene Person eingewilligt hat;
 - c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde;
 - d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
 - e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
 - f) sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen;
 - g) es zur Verfolgung oder Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist;
 - h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Dritter erforderlich ist;

-
- i) es zur institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs auf der Grundlage kirchlichen Rechts erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1) durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind;
 - j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert oder
 - k) es zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von kirchlichen Wahlen insbesondere zu diözesanen, pfarrlichen oder kirchengemeindlichen Gremien erforderlich ist; hierzu gehören auch die Kandidatenwerbung und -ansprache sowie nachgelagerte Maßnahmen zu Information und Schulung.
- (3) ¹Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen dient. ²Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
 - b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen;
 - c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 verarbeitet werden;
 - d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
 - e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören können.

-
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“); eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“); insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

-
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatzes 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Einwilligung**

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) ¹Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. ²Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.
- (3) ¹Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. ²Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.
- (4) ¹Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. ²Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. ³Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. ⁴Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (5) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
- (6) ¹Personenbezogene Daten eines oder einer Minderjährigen, dem oder der elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle unterbreitet wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der oder die Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. ²Hat der oder die Minderjährige das

sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit eine Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erteilt wird. ³Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten oder mit deren Zustimmung erteilt wurde. ⁴Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem oder einer Minderjährigen elektronisch oder nicht-elektronisch unmittelbar und kostenfrei angeboten werden und die Einholung einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraussichtlich die Zielsetzung des Präventions- oder Beratungsangebots gefährden oder dieser zuwiderlaufen würde.“

11. § 9 wird aufgehoben.

12. § 10 wird aufgehoben.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „eingewilligt,“ folgender Halbsatz angefügt:
„es sei denn, nach kirchlichem, staatlichem oder europäischem Recht kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,“
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „soweit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht“ ersetzt durch die Wörter „soweit dies nach kirchlichem, staatlichem oder europäischem Recht“.
- c) In Absatz 2 Buchstabe h) werden nach den Wörtern „Arbeitsfähigkeit des“ die Wörter „oder der“ und nach den Wörtern „Vertrags mit einem“ die Wörter „oder einer“ angefügt.
- d) In Absatz 2 Buchstabe i) wird das Wort „oder“ ersatzlos gestrichen.
- e) In Absatz 2 Buchstabe j) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- f) In Absatz 2 wird nach Buchstabe j) folgender Buchstabe k) angefügt:
„die Verarbeitung ist für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs auf der Grundlage kirchlichen Rechts erforderlich und die Interessen der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1) sind durch angemessene Maßnahmen gewahrt oder“

-
- g) In Absatz 2 wird nach Buchstabe k) folgender Buchstabe l) angefügt:
„die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen kirchlichen oder öffentlichen Interesses zwingend erforderlich.“
 - h) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 und ein Ausnahmetatbestand nach § 6 Absätze 2 bis 5 vorliegen.“

14. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Verarbeitung von personenbezogenen Daten über
strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht, welches geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „sowie gegebenenfalls seines Vertreters“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ angefügt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe f) werden die Wörter „oder in“ ersatzlos gestrichen.
- d) In Absatz 5 Buchstabe a) wird das Wort „Auskunftserteilung“ ersetzt durch das Wort „Informationserteilung“.
- e) In Absatz 5 Buchstabe c) wird das Wort „Auskunft“ ersetzt durch das Wort „Information“.
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Werden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an einen Berufsgeheimnisträger oder eine Berufsgeheimnisträgerin übermittelt, so besteht die Pflicht der übermittelnden Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Absatz 3 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „erhobenen“ ersetzt durch das Wort „verarbeiteten“.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder eine andere Empfängerin“ angefügt.
- c) In Absatz 4 Buchstabe c) werden die Wörter „durch kirchliche Rechtsvorschriften“ ersetzt durch die Wörter „durch kirchliche, staatliche oder europäische Rechtsvorschriften“.
- d) In Absatz 4 Buchstabe d) werden die Wörter „gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht“ ersetzt durch die Wörter „gemäß dem kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht“.
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information

 - a) im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a)
 - (aa) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - (bb) die Information dem kirchlichen Wohl erhebliche Nachteile bereiten würdeund deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
 - b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) oder c) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder in“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 6 Buchstabe a) werden hinter „§ 16“ die Wörter „Absatz 4 lit. d) oder“ angefügt.
- c) Absatz 6 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„die Daten

 - (aa) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder
 - (bb) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.“

- d) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen der betroffenen Person dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden. ²Die Mitteilung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„¹Dem Recht auf Berichtigung ist nur in Form von ergänzenden Eintragungen zu entsprechen, wenn ansonsten der Erhalt oder die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen sowie von Urkunden und vergleichbaren Dokumenten gefährdet würde. ²Hierzu gehören insbesondere die durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehenen Eintragungen in die Kirchenbücher (insbesondere Taufen, Trauungen, Todesfälle) sowie Dekrete, Beschlüsse von Gremien der Diözesen und Kirchengemeinden und sonstige Urkunden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe d) am Ende wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und wird das Wort „oder“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchstabe e) am Ende wird der Punkt ersatzlos gestrichen und wird das Wort „oder“ angefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:
- „zum Erhalt und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen sowie von Urkunden und vergleichbaren Dokumenten; hierzu gehören insbesondere die durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehenen Eintragungen in die Kirchenbücher (insbesondere Taufen, Trauungen, Todesfälle) sowie Dekrete, Beschlüsse von Gremien der Diözesen und Kirchengemeinden und sonstige Urkunden.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen. ²Das Recht auf Widerspruch besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches oder öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt durch die Wörter „aufgrund von kirchlichen, staatlichen oder europäischen Rechtsvorschriften“.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Person“ das Wort „insbesondere“ angefügt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „EU-Recht“ ersetzt durch die Wörter „europäischen Recht“.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „EU-Recht“ ersetzt durch die Wörter „europäischen Recht“.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Die Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, an die bzw. an das die gemeinsam Verantwortlichen gebunden sind. ²Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder das Rechtsinstrument gemäß Satz 1 enthält insbesondere die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betrof-

fenen Person. ³Die betroffene Person wird über den wesentlichen, die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung bzw. des Rechtsinstruments informiert.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung bzw. des Rechtsinstruments kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Gesetzes bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten“ ersetzt durch die Wörter „nach dem kirchlichen, dem staatlichen oder dem europäischen Recht“.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a) werden die Wörter „das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten“ ersetzt durch die Wörter „das kirchliche, das staatliche oder das europäische Recht“.
- c) In Absatz 4 Buchstabe g) werden die Wörter „nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten“ ersetzt durch die Wörter „nach dem kirchlichen, dem staatlichen oder dem europäischen Recht“.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt durch die Wörter „nach dem kirchlichen, dem staatlichen oder dem europäischen Recht“.
- e) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der Vertrag im Sinne der Absätze 3 bis 5 bedarf der Schriftform.
²Maßgeblich für die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form oder die Textform sind die jeweils geltenden staatlichen Regelungen.“
- f) Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen.
- g) Absatz 12 wird ersatzlos gestrichen.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten“ werden ersetzt durch die Wörter „nach kirchlichem, staatlichem oder europäischem Recht“.

28. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „sowie des“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „solcher“ die Wörter „oder eine solche“ angefügt.
- b) Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
„gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland, an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands, des betreffenden nichtstaatlichen Völkerrechtssubjektes oder der betreffenden internationalen Organisation sowie bei den in § 40 Absatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;“
- c) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:“
- d) In Absatz 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ und nach dem Wort „solcher“ die Wörter „oder eine solche“ angefügt.
- e) Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland, ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands, des betreffenden nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekts oder der betreffenden internationalen Organisation sowie bei den in § 40 Absatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;“
- f) In Absatz 4 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ angefügt.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Gefahr“ ersetzt durch die Wörter „ein Risiko“.
- b) In Absatz 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Buchstabe c) wird das Wort „möglichen“ ersetzt durch das Wort „wahrscheinlichen“.

30. § 34 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;“

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „solcher“ die Wörter „oder eine solche“ angefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ angefügt.
- c) In Absatz 9 werden die Wörter „im kirchlichen Recht“ ersetzt durch die Wörter „im kirchlichen, im staatlichen oder im europäischen Recht“.

**32. Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Betriebliche Datenschutzbeauftragte“**

33. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36

Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder eine betriebliche Datenschutzbeauftragte.
- (2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder eine betriebliche Datenschutzbeauftragte, wenn
 - a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.

-
- (3) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter oder eine gemeinsame betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt werden.
 - (4) ¹Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des oder der betrieblichen Datenschutzbeauftragten. ²Die Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen.
 - (5) ¹Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. ²Er oder sie kann Beschäftigter oder Beschäftigte des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine oder ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. ³Ist der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter oder Beschäftigte des Verantwortlichen, finden § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
 - (6) Zum oder zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
 - (7) ¹Zum oder zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf der- oder diejenige nicht benannt werden, der oder die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem oder der die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. ²Andere Aufgaben und Pflichten des oder der Benannten dürfen im Übrigen nicht so ausgestaltet oder umfangreich sein, dass der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen oder ihren Aufgaben nach diesem Gesetz nicht unabhängig bzw. umgehend nachkommen kann.
 - (8) Soweit keine Verpflichtung für die Benennung eines oder einer betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen.“

34. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37

Rechtsstellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- (1) ¹Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter oder der Leiterin der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. ²Er oder sie ist bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. ³Er oder sie darf wegen der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

-
- (2) ¹Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. ²Sie unterstützen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. ³Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem oder der betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.
- (3) Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte wenden.
- (4) ¹Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter oder eine betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt worden, so ist die Kündigung seines oder ihres Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. ²Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter oder als betriebliche Datenschutzbeauftragte ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht zu einem Interessenkonflikt führt.“

35. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38

Aufgaben betrieblicher Datenschutzbeauftragter

¹Betriebliche Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. ²Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gemäß §§ 42 ff. wenden. ³Sie haben insbesondere

-
- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten;
 - b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten;
 - c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen;
 - d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und
 - e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.“

36. Kapitel 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„Kapitel 5
Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer,
internationale Organisationen oder nichtstaatliche
Völkerrechtssubjekte**

**§ 39
Allgemeine Grundsätze**

¹Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland, an eine internationale Organisation oder an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. ²Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland, der betreffenden internationalen Organisation oder dem betreffenden nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekt.

**§ 40
Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheits-
beschlusses oder bei geeigneten Garantien**

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt.

-
- (2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nicht vor, darf eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland, an eine internationale Organisation oder an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt nur erfolgen, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

§ 41

Ausnahmen für bestimmte Fälle

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation oder an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:
- a) Die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Übermittlung eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde;
 - b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
 - c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich;
 - d) die Übermittlung erfolgt aufgrund kirchenrechtlicher Vorschriften oder in Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben an den Heiligen Stuhl oder an den Staat der Vatikanstadt oder ist aus anderen wichtigen Gründen des kirchlichen oder öffentlichen Interesses notwendig;
 - e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
 - f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.
- (2) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung in der Dokumentation gemäß § 31.“

37. Kapitel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Kapitel 6 Unabhängige Datenschutzaufsicht

§ 42 Datenschutzaufsicht

- (1) Der Diözesanbischof richtet für den Bereich seiner Diözese eine Datenschutzaufsicht als unabhängige kirchliche Behörde ein.
- (2) ¹Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter oder eine Diözesandatenschutzbeauftragte als Leiterin der Datenschutzaufsicht. ²Zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten kann nur eine natürliche Person bestellt werden.
- (3) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte handelt bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und bei der Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse gemäß diesem Gesetz völlig unabhängig und ist nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen oder europäischen Recht unterworfen. ²Die Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. ³Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben seines oder ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner oder ihrer Amtszeit keine andere mit seinem oder ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. ²Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
- (5) ¹Dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten wird die Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, die er oder sie benötigt, um seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen zu können. ²Dies gilt auch für seine oder ihre Aufgaben im Bereich der Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten im Sinne des § 44 Absatz 2 lit. f). ³Er oder sie verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird, und unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine oder ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

-
- (6) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von der Datenschutzaufsicht selbst, ggf. einer anderen kirchlichen Stelle angestellt wird. ²Die angestellten Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten und können, soweit sie bei einer anderen kirchlichen Stelle angestellt sind, nur mit seinem oder ihrem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. ³Die Mitarbeitenden sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.
- (7) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. ²Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeitenden übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (8) ¹Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. ²Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen oder ihren Bereich in eigener Verantwortung. ³Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (9) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm oder ihr in seiner oder ihrer Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst keine Auskunft zu geben. ²Dies gilt auch für die Mitarbeitenden des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte entscheidet. ³Soweit diese Verschwiegenheit reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Dokumenten von ihm oder ihr nicht gefordert werden. ⁴Im Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten darf er oder sie entsprechende Angaben unkenntlich machen. ⁵§ 17 bleibt unberührt.

§ 43

Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte und seine oder ihre Vertretung

- (1) ¹Die Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten durch den Diözesanbischof erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens sechs Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäf-

te durch den Nachfolger oder die Nachfolgerin. ²Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. ³Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig. ⁴Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein oder ihr Amt hauptamtlich aus.

- (2) ¹Zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. ²Er oder sie soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben. ³Als Person, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägt, mitverantwortet und nach außen repräsentiert, muss er oder sie der katholischen Kirche angehören. ⁴Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) ¹Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit dessen oder deren Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. ²Auf Antrag des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.
- (4) ¹Das der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 beendet werden. ²Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (5) Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner oder ihrer Mitarbeitenden einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.
- (6) ¹Ist der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte an der Ausübung seines oder ihres Amtes dauerhaft verhindert oder endet sein oder ihr Amtsverhältnis vorzeitig und ist er oder sie nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet, bestellt der Diözesanbischof bis zur Wiederaufnahme des Amtes durch den Diözesandatenschutzbeauftragten oder die Diözesandatenschutzbeauftragte oder die Bestellung eines oder einer neuen Diözesandatenschutzbeauftragten übergangsweise eine Leitung. ²§ 43 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die übergangsweise Leitung hat sämtliche Rechte und Pflichten, die nach

diesem Gesetz dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommen. ⁴Sie tritt nicht in die laufende Amtszeit des oder der bisherigen Diözesandatenschutzbeauftragten ein. ⁵Mit der Bestellung der übergangsweisen Leitung durch den Diözesanbischof endet die Vertretung nach Absatz 5.

- (7) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte und seine oder ihre Mitarbeitenden sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) ¹Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte und seine oder ihre Mitarbeitenden dürfen, wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des oder der amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung, als Zeuge oder Zeugin auszusagen, wird in der Regel erteilt. ³Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten für die Vertretung oder eine übergangsweise Leitung entsprechend.

§ 44

Aufgaben der Datenschutzaufsicht

- (1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und setzt diese durch.
- (2) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären; besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
 - b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
 - c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;
 - d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen

-
- Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
- e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit;
 - f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;
 - g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
 - h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
 - i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
 - j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
 - k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
 - l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
- (3) Die Datenschutzaufsicht kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster zur Verfügung stellen.
- (4) ¹Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. ²Bei offensichtlich unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf eine neuerliche Anfrage der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird, oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. ³In diesem Fall trägt die Datenschutzaufsicht die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

-
- (5) ¹Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Diözesanbischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.

§ 45

Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- oder mehrdiözesanen Rechtsträgern sowie bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

- (1) ¹Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. ²Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten und dem oder der Ordensdatenschutzbeauftragten.
- (2) Verfügt der über- oder mehrdiözesane kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 über eine oder mehrere rechtlich unselbständige Einrichtungen, die in einer anderen Diözese als der Diözese ihren Sitz haben, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat.
- (3) In Fällen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des § 28 verständigen sich die betroffenen Datenschutzaufsichten.

§ 46

Zusammenarbeit kirchlicher Stellen mit den Datenschutzaufsichten

Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
- b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,

-
- c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.

§ 47

Befugnisse der Datenschutzaufsicht

- (1) Die Datenschutzaufsicht verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,
- a) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht erforderlich sind;
 - b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen;
 - c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen dieses Gesetz hinzuweisen;
 - d) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht notwendig sind, zu erhalten;
 - e) gemäß dem geltenden Verfahrensrecht Zugang zu den Räumlichkeiten, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.
- (2) Die Datenschutzaufsicht verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,
- a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen;
 - b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
 - c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen;
 - d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit diesem Gesetz zu bringen;

-
- e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
 - f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen;
 - g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den §§ 18, 19 und 20 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß §§ 19 Absatz 2 und 21 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen;
 - h) eine Geldbuße gemäß § 51 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls;
 - i) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation oder an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt anzuordnen.
- (3) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.
- (4) ¹Werden Maßnahmen nach Absatz 2 nicht in der von der Datenschutzaufsicht bestimmten Frist befolgt, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. ²Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die getroffen worden sind.
- (5) ¹Vor Abhilfemaßnahmen nach Absatz 2 ist dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.“

38. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „einer“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht“ ersetzt durch die Wörter „Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht“. Die Wörter „wenn sie“ werden ersetzt durch die Wörter „wenn die betroffene Person“.

-
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder die Empfängerin“ und nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „oder die Dritte“ angefügt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschwerdeführer“ die Wörter „oder die Beschwerdeführerin“ angefügt.

39. § 49 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 49

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Bescheid der Datenschutzaufsicht

¹Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. ²Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der nach § 48 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.“

40. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder kirchliche Auftragsverarbeiter

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Verantwortlichen oder einen kirchlichen Auftragsverarbeiter, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.“

41. Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b

Zuständigkeit der Datenschutzgerichte

- (1) Für gerichtliche Rechtsbehelfe nach den §§ 49 und 49a ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig.
- (2) Für Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zuständig.“

42. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einzelfalls“ die Wörter „zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 lit. a) bis g) und i)“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe i) werden die Wörter „§ 47 Absatz 5“ ersetzt durch die Wörter „§ 47 Absatz 2“.
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen innerhalb eines Rahmens von bis zu 1.000.000 € verhängt. ²Für den Bereich kirchlicher Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 19, die am Wettbewerb teilnehmen, können im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes, maximal in Höhe von 3.000.000 €, verhängt werden.“
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„Eine Meldung nach § 33 oder eine Benachrichtigung nach § 34 Absatz 1 darf in einem Verfahren zur Verhängung eines Bußgeldes nach dieser Vorschrift gegen den Meldepflichtigen oder die Meldepflichtige oder den Benachrichtigenden oder die Benachrichtigende oder seine oder ihre in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des oder der Meldepflichtigen oder des oder der Benachrichtigenden verwendet werden.“

43. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Speicherung oder Verwendung“ ersetzt durch das Wort „Verarbeitung“.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Speicherung“ ersetzt durch das Wort „Verarbeitung“.

44. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

- (1) Die Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sind datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden.
- (2) Besonderen schutzwürdigen Interessen – insbesondere von Minderjährigen – ist in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.

-
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 sind von der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung nicht erfasste Plätze für Gottesdienstbesucher und -besucherinnen in angemessener Zahl vorzuhalten.“

45. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt durch die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Beschäftigten“ ersetzt durch die Wörter „eines oder einer Beschäftigten“.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „eines Beschäftigten“ ersetzt durch die Wörter „eines oder einer Beschäftigten“ und die Wörter „des Beschäftigten“ werden ersetzt durch die Wörter „des oder der Beschäftigten“.

46. § 54 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 54

**Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen
oder historischen Forschungszwecken, zu Archivzwecken
oder zu statistischen Zwecken**

- (1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu im kirchlichen oder öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden. ²Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. ³§ 11 Absatz 2 lit. h) bis j) bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. ²Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
- (3) ¹Personenbezogene Daten, die für Zwecke der Forschung oder Statistik verarbeitet werden, sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu verarbeiten, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren Person zugeordnet werden können. ²Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

-
- (4) ¹Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. ²Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
- a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
 - b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- (5) Für die Archivierung von Unterlagen kirchlicher Stellen im Sinne des § 3 gilt die Anordnung über die kirchlichen Archive (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.“

47. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

**Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des
Missbrauchs**

¹An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs besteht ein überragendes kirchliches Interesse.
²Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und auf Grundlage spezifischer diözesaner Bestimmungen verarbeitet werden, die die Offenlegung von personenbezogenen Daten von sexuellem Missbrauch betroffener Personen für Aufarbeitungs- und Forschungszwecke durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ausdrücklich regeln, darunter auch Regelungen, die Auskunft oder Einsicht in Unterlagen lediglich im Falle einer Einwilligung betroffener Personen zulassen.“

48. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt durch die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

49. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 57
Übergangsbestimmungen**

Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.“

50. § 58 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 58
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft.

München, den 6. Februar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

22. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 210. Vollversammlung vom 16./17. Juli 2025 sowie in ihrer 211. Vollversammlung vom 3./4. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 16./17. Juli 2025

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Einführung einer Unterrichtszulage
zum 1. September 2026

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 3./4. Dezember 2025

- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Änderung der Regelungen zur Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Umwandlung der Jahressonderzahlung – Ausschluss
zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025
Artikel 3 zum 1. Januar 2026 und Artikel 4 zum 1. Januar 2027

-
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. Januar 2025
 - **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025
 - **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025
 - **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025
 - **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025
 - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 21 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2025

-
- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2025
 - **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2025
 - **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2025
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2027
§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.
 - **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 1 Nummer 2 zum 1. Januar 2027
 - **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2027
§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

-
- **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. Januar 2025
 - **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025
 - **ABD Teil H, 6. (Gesamtregelung zur Befristung)**
hier: Zustimmung gemäß § 16a BayRKO zum ergänzenden Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13.11. 2025
zum 1. März 2026
 - **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner) und Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)**
hier: Angleichung der Dienstordnungen
zum 1. Januar 2026
 - **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Streichung einer kircheneigenen Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie Ermöglichung eines Verzichts in Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)
rückwirkend zum 1. Oktober 2025

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 151 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 30. Dezember 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

23. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. AVR ab 1. Januar 2027

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

2. Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

- I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anmerkung 2:
Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v. H.“
 2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.
 - II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR
Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.
 - III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR
Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.
 - IV. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- II. Inkrafttreten
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

24. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2025

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. **Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs**

- I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR 2027)“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2025 in Kraft.

2. **Anpassung der Regelung zur Eingruppierung der Fachkräfte „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“**

- I. Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Anpassung der bisherigen Regelung der Eingruppierung der „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ an die neue Regelungssystematik der „AVR 2027“ ab 1. Januar 2027 folgende Regelung:

Die Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Abschnitt XXIV. (Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst) im Teil B (Besonderer Teil) des Anhangs Entgeltordnung (EGO) der AVR 2027 wird um die Sätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

„(RK Bayern) ²Dies gilt im Geltungsbereich der AVR 2027 in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2029 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. ³Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2029 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 16. Januar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

25. **Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO-Änderungsverordnung)**

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising vom 28. Februar 2019, Nr. 2, S. 42–59) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2

Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis, Schulung

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

- § 9 Einordnung in Datenschutzklassen und Datenschutzniveau
- § 10 Risikoanalyse
- § 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I
- § 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II
- § 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III
- § 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beichtgeheimnis oder dem Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des oder der Mitarbeitenden

- § 15 Maßnahmen des Verantwortlichen
- § 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung
- § 17 Maßnahmen des oder der Mitarbeitenden

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

- § 18 Nutzung von Cloud-Diensten
- § 19 Autorisierte Programme
- § 20 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken
- § 21 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken
- § 22 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung
- § 23 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung
- § 24 Passwortlisten der Systemverwaltung
- § 25 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax
- § 26 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 27 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „solcher“ die Wörter „oder eine solche“ angefügt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

-
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - f) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Überprüfung sowie die Aktualisierung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datengeheimnis“ ein Komma sowie das Wort „Schulung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(Mitarbeitende im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeitende)“.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt durch das Wort „Mitarbeitenden“.
- f) In Absatz 4 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „der Mitarbeitenden“ und die Wörter „den Mitarbeiter“ durch die Wörter „den Mitarbeitenden oder die Mitarbeitende“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- h) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des jeweiligen Mitarbeiters“ durch die Wörter „des oder der jeweiligen Mitarbeitenden“ ersetzt.
- i) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Dieser“ die Wörter „oder diese“ angefügt.
- j) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Datengeheimnis“ die Wörter „gemäß § 5 KDG“ angefügt.
- k) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„Die Mitarbeitenden sind regelmäßig zu schulen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Mitarbeiters“ durch die Wörter „oder der Mitarbeitenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „Mitarbeiters“ durch die Wörter „oder der Mitarbeitenden“ ersetzt.

-
- c) In Absatz 1 Buchstabe b) werden das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „oder die Mitarbeitende“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ die Wörter „oder ihrer“ angefügt.
 - d) In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „Mitarbeiters“ durch die Wörter „oder der Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - e) In Absatz 1 Buchstabe d) werden das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „oder die Mitarbeitende“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ die Wörter „oder ihrer“ angefügt.
 - f) In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „oder der Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)“**

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind sämtliche technischen Einrichtungen, mittels derer personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden.
- (2) IT-Systeme sind insbesondere
 - a) hardwarebasierte IT-Komponenten (elektronische Geräte wie Server, Arbeitsplatzrechner, mobile Endgeräte, eingebettete Systeme (z. B. IoT) oder vergleichbare technische Komponenten, die einzeln oder im Verbund betrieben werden können),
 - b) Softwarelösungen (lokal installierte oder netzwerkgestützte Programme und Anwendungen einschließlich betriebssystemnaher Software und Anwendungssoftware, die unmittelbar oder mittelbar an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind),
 - c) cloudbasierte Systeme und Dienste (Bereitstellungsformen wie Software as a Service (SaaS), Platform as a Service (PaaS) oder Infrastructure as a Service (IaaS), die über netzwerkbasierte Umgebungen (insbesondere Internet oder Intranet) zugänglich sind und zur Datenverarbeitung eingesetzt werden).
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:
„(z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren

ren; das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen)“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „unabhängig vom Ort der Verarbeitungstätigkeit“ angefügt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „IT-Systemen“ die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1“ angefügt.
- d) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„¹Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme und Benutzerzugänge von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle). ²Zum Schutz personenbezogener Daten und zur Vermeidung von Identitätsdiebstahl sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu ergreifen. ³Dies gilt insbesondere für Datenverarbeitungen außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks.“
- e) In Absatz 2 Buchstabe i) wird nach dem Wort „erhobene“ das Wort „personenbezogene“ angefügt.
- f) Nach Absatz 2 Buchstabe j) wird folgender Buchstabe k) angefügt:
„Bei der Auswahl von IT-Systemen, insbesondere von Softwarelösungen, ist dem Grundsatz der Datenminimierung angemessen Rechnung zu tragen.“
- g) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form.“

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen, welches sich an Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) orientiert, ist als Nachweis zulässig. ²Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO/IEC 27001).“

8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vorschrift“ wird durch das Wort „Durchführungsverordnung“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Einordnung in Datenschutzklassen und Datenschutzniveau

- (1) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (2) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. ²Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (4) ¹In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. ²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (5) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.
- (6) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus und die Einhaltung der dort beschriebenen Mindestmaßnahmen.
- (7) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.“

10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Risikoanalyse

- (1) Die den individuellen Gegebenheiten entspringenden Risiken sind vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) ¹Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und an-

zuwenden. ²Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. ³Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch – auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige – Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.

- (3) Die identifizierten Risiken sind durch entsprechende Maßnahmen im Einklang mit § 6 zu behandeln.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Passwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens zulässig. ²In sicherheitskritischen Bereichen oder bei Zugriffen außerhalb gesicherter Netze ist insbesondere der Einsatz von Mehr-Faktor-Authentifizierungsverfahren (z. B. Kombination aus Passwort und Einmalcode, Hardware-Token oder biometrischen Verfahren) vorzusehen.“

- b) Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„Sicherungskopien von Daten sind nach aktuellem Stand der Technik mit geeigneten Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Passwortes zulässig, das ausreichend komplex gewählt werden muss und dessen Erneuerung nach dem jeweiligen Sicherheitsbedarf erfolgt. ²Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens zulässig.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe b) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Zu diesem Zweck sind geeignete technische Maßnahmen wie beispielsweise ein Boot-Schutz umzusetzen.“

- c) In Absatz 2 Buchstabe d) Satz 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ angefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beichtgeheimnis oder dem Seelsorgegeheimnis unterliegen“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Beicht- oder Seelsorgegeheimnis“ ersetzt durch die Wörter „Beichtgeheimnis oder dem Seelsorgegeheimnis“.
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Erfolgt die Seelsorge außerhalb eines geschlossenen Netzwerkes, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende, technische und organisatorische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen.“

14. Die Überschrift von Kapitel 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mitarbeiters“ wird ersetzt durch die Wörter „oder der Mitarbeitenden“.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „seine Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „die Mitarbeitenden“.
- b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Datenschutzkonzept)“ ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „Datenschutzbeauftragten“ die Wörter „oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte“ angefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Maßnahmen des oder der Mitarbeitenden“
- b) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „jeder und jede Mitarbeitende“.
- c) In Satz 2 werden hinter dem Wort „ihm“ die Wörter „oder ihr“ angefügt.

17. In Kapitel 5 wird folgender § 18 neu eingefügt:

**„§ 18
Nutzung von Cloud-Diensten**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Cloud-Dienst gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Es sind primär bereits geprüfte und freigegebene Cloud-Dienste zu nutzen.
- (2) ¹Vor der Nutzung anderer Cloud-Dienste ist anhand nachfolgender Aspekte zu prüfen, ob die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. ²Folgende Aspekte können ein erhöhtes Risiko darstellen:
 - a) ungeplante vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Diensteanbieter,
 - b) unzureichend gesicherte administrative Zugänge,
 - c) mangelnde Portabilität von personenbezogenen Daten und IT-Systemen,
 - d) generelle Abhängigkeit vom Cloud-Diensteanbieter mangels Wechselemöglichkeit,
 - e) Gefährdung der Integrität von Informationen aufgrund hersteller-spezifischer Datenformate,
 - f) gemeinsame Nutzung der Cloud-Infrastruktur durch mehrere Kunden,
 - g) Unkenntnis über den Speicherort der Informationen,
 - h) hohe Mobilität der Informationen sowie
 - i) unbefugter Zugriff auf Informationen beispielsweise durch Administrationspersonal des Cloud-Diensteanbieters oder Dritte.
- (3) Vor der Nutzung des Cloud-Dienstes ist in Abhängigkeit von der Risikoanalyse eine Exit-Strategie zu definieren (z. B. Datenlöschung, Datenübertragung).“

18. Der bisherige § 18 wird § 19.

19. Der bisherige § 19 wird § 20.

20. Der bisherige § 20 wird § 21.

21. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Mitarbeiters“ ersetzt durch die Wörter „oder der Mitarbeitenden“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „oder der betreffenden Mitarbeitenden“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeitern“ ersetzt durch das Wort „Mitarbeitenden“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Weiterleitung dienstlicher personenbezogener Daten auf private E-Mail-Konten ist unzulässig. ²Dies gilt auch für personalisierte E-Mail-Adressen. ³Ausnahmeregelungen können von dem Verantwortlichen getroffen werden, soweit das datenschutzrechtliche Schutzniveau, insbesondere nach dem KDG oder dieser Durchführungsverordnung, nicht unterschritten wird.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:
„Der oder die Mitarbeitende hat sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte, insbesondere Familienmitglieder, keinen Zugriff auf dienstliche personenbezogene Daten haben.“

22. Der bisherige § 21 wird § 22.

23. Im neuen § 22 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde, über sichere Verbindungen erfolgt und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird. ²Im Falle der Einbeziehung externer Dienstleister sind auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie technische Schutzmaßnahmen vertraglich zu regeln.“

24. Der bisherige § 22 wird § 23.

25. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „IT-Systemen“ die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 dieser Verordnung“ angefügt.

26. Der bisherige § 23 wird § 24.

27. Der bisherige § 24 wird § 25.

28. Der neue § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

¹Die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax ist grundsätzlich unzulässig. ²In spezifischen Bestimmungen können Ausnahmen, insbesondere Übergangsbestimmungen, vorgesehen werden; dabei sind die Vorschriften der §§ 5 ff. und die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards zu beachten.“

29. Der bisherige § 25 wird § 26.

30. Im neuen § 26 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.“

31. Der bisherige § 26 wird § 27.

32. Der neue § 27 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mitarbeiter“ wird ersetzt durch das Wort „Mitarbeitende“.

33. Der bisherige § 27 wird ersatzlos gestrichen.

34. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

München, den 6. Februar 2026

Christoph Klingan

Generalvikar

26. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Amerang-St. Rupert

Die Pfarrei Amerang-St. Rupert hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen, das mit nachstehendem Abdruck veröffentlicht und damit zur Verwendung freigegeben wird.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Amerang-St. Rupert

Das nachstehend abgedruckte bisherige Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abdruck des bisherigen Siegels
der Pfarrei Amerang-St. Rupert

Bekanntmachungen

27. Leitlinien für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Priestern und Diakonen

Vorbemerkung

Sucht bzw. Abhängigkeit ist eine Krankheit, die durch übermäßigen Konsum eines Suchtmittels hervorgerufen wird, mit Kontrollverlust einhergeht und körperliche, psychische und/oder soziale Schäden nach sich ziehen kann. Es handelt sich um eine sehr schwere Erkrankung, die die Betroffenen lebenslang begleiten und die unter Umständen auch tödlich verlaufen kann. Bei richtiger und vor allem frühzeitiger Behandlung kann der Erkrankungsverlauf aufgehalten und unterbrochen werden und die Auswirkungen können dauerhaft behoben werden. Eine Suchterkrankung ist in allen gesellschaftlichen Schichten anzutreffen, unabhängig von Alter, Familienstand, Religiosität, Position und Aufgabe. Priester und Diakone der Erzdiözese München und Freising sind davon nicht ausgenommen.

Die Verhütung von Suchtkrankheiten und Hilfestellungen zu deren Behandlung gehören in besonderem Maße zur Fürsorgepflicht des Ortsordinarius. Im Rahmen der Pflicht zur Fürsorge für Leben und Gesundheit hat der Ortsordinarius Aufklärungs- und Schutzpflichten gegenüber Priestern und Diakonen. Dies gilt auch für Ordensleute, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages in der Erzdiözese München und Freising tätig sind. Bei ihnen finden diese Leitlinien entsprechende Anwendung.

Gegenstand

Diese Leitlinien verstehen sich als Handlungsanweisungen für Führungskräfte¹ und regeln die innerdienstlichen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Suchtge-

¹ Führungskräfte sind in der Regel:

- für die Dekane der Generalvikar
- für die Leiter der Pastoral in der Pfarrseelsorge der Dekan
- für alle übrigen in der Pfarrseelsorge Tätigen der Leiter der Pastoral
- für thematische Funktionsstellen in zusammengefassten Sozialräumen die Leitung der jeweiligen Fachabteilung im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben des Erzbischöflichen Ordinariats
- für thematische Funktionsstellen in einem definierten Sozialraum, der mehrere Seelsorgeeinheiten umfasst, der/die Inhaber:in der jeweiligen thematischen Funktionsstelle in zusammengefassten Sozialräumen
- für thematische Funktionsstellen in einer Seelsorgeeinheit der Leiter der Pastoral
- für „Seelsorge in Einrichtungen und Verbänden“ wie auch „Muttersprachliche Seelsorge“ die jeweilige Leitung der Fachstelle im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben des Erzbischöflichen Ordinariats
- für die im Erzbischöflichen Ordinariat Tätigen die jeweilige Führungskraft

fahren und den innerdienstlichen Umgang in der Erzdiözese München und Freising mit Problemen und Konflikten, die aus dem Missbrauch von Suchtmitteln entstehen.

Der Konsum von Suchtmitteln im privaten Bereich von Priestern und Diakonen im Dienst der Erzdiözese ist insofern Gegenstand dieser Leitlinien, soweit hierdurch die Einhaltung der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird.

Gesprächsleitfäden werden durch die Suchtbeauftragten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Die Leitlinien werden den Priestern und Diakonen in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Ziele

Die Leitlinien sollen

- die Priester und Diakone im Dienst der Erzdiözese München und Freising (einschließlich der einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zugehörigen Ordensangehörigen) über die Alkohol- und sonstige Suchtproblematik am Arbeitsplatz, deren Hintergründe und Folgen einschließlich der Mitbetroffenheit des sozialen Umfelds und über Hilfsmöglichkeiten informieren und aufzeigen, dass Sucht eine Krankheit ist,
- den Führungskräften, Kollegen/Kolleginnen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden konkrete Handlungsanweisungen für den Umgang mit Suchtgefahren und daraus entstehenden Konflikten an die Hand geben und bewusst machen, dass durch frühzeitiges Eingreifen bessere Chancen bestehen, den Betroffenen eine berufliche Zukunft zu ermöglichen bzw. sie wieder beruflich voll zu integrieren,
- dem betroffenen Priester bzw. Diakon rechtzeitig Hilfsangebote unterbreiten, indem geeignete Hilfen, zugeschnitten auf die jeweilige Phase des Krankheitsprozesses, vermittelt werden, die zu einem suchtfreien selbstbestimmten Leben verhelfen,
- die Gleichstellung von Priestern und Diakonen mit Priestern und Diakonen, die aus anderen Gründen erkrankt sind, sicherstellen und einer Diskriminierung entgegenwirken,
- den Suchtgefahren am Arbeitsplatz durch geeignete Maßnahmen vorbeugen und
- die Arbeitssicherheit erhöhen.

Definitionen/Begriffserläuterungen

Eine Sucht bzw. Abhängigkeitserkrankung liegt vor, wenn der Konsum von Suchtmitteln oder bestimmte nicht-stoffgebundene Verhaltensweisen, wie

Glücksspiel oder Internetgebrauch, zu körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen geführt haben. Hieraus können auch erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen bis hin zu einer vorzeitigen Sterblichkeit.

Suchtmittel sind Substanzen, die in die natürlichen Abläufe des Körpers eingreifen und Stimmungen, Gefühle und Wahrnehmungen beeinflussen, die Denk-, Reaktions- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und die Gesundheit gefährden, z. B. Cannabis, Nikotin, Alkohol, Medikamente und andere bewusstseins- und/oder verhaltensverändernde Stoffe. Neben diesen sogenannten stoffgebundenen Suchterkrankungen gibt es stoffungebundene Suchterkrankungen (wie z. B. Glücksspielsucht, Internetsucht oder Kaufsucht).

Gebrauch von Suchtmitteln im Arbeitsumfeld

Ein absolutes Suchtmittelverbot gilt für Priester und Diakone, die Tätigkeiten ausüben, in denen Sicherheitsgesichtspunkte eine besondere Rolle spielen, insbesondere wenn eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung anderer besteht, z. B. dienstliche Teilnahme am Straßenverkehr, Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Konsum hochprozentiger Getränke sowie psychoaktiver Substanzen, mit Ausnahme von Nikotin und Koffein sowie ärztlich verordneter Medikamente, eine private Vorratshaltung und der private Verkauf von alkoholischen Getränken innerhalb der Diensträume sind strikt untersagt.

Der Konsum alkoholischer Getränke während der Ausübung des priesterlichen oder diakonalen Dienstes ist grundsätzlich untersagt. Die Feier der Eucharistie ist – außer bei vorliegender diagnostizierter Alkoholabhängigkeit – von dieser Vorschrift unberührt. Bei vorliegender diagnostizierter Alkoholabhängigkeit eines Priesters ist unverzüglich eine Erlaubnis zur Zelebration mit Traubensaft einzuholen.

Bei besonderen Anlässen, wie z. B. Dienstjubiläen, Geburtstagen, Namenstagen, Einstand, Ausstand, ist mäßiger Alkoholkonsum (keine hochprozentigen alkoholischen Getränke) zugelassen, wobei überwiegend alkoholfreie Getränke angeboten werden sollen.

Auf die allgemeinen Pflichten der Mitarbeiter zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die in § 15 Abs. 2 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV VBG) enthalten ist, wird verwiesen.²

2 § 15 Abs. 2 DGUV VBG: Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Warnzeichen für eine Suchtgefährdung/-krankheit

Ein einheitliches Erscheinungsbild für Suchtkrankheiten und typische Persönlichkeiten, die durch Sucht gefährdet sind oder die bereits eine Suchterkrankung entwickelt haben, gibt es nicht.

Einige Kriterien als Anhaltspunkte finden sich auf der Intranetseite *arbo* im *Serviceportal für Beschäftigte > Suchtbeauftragte > Weiterführende Informationen > Auflistung möglicher Auffälligkeiten von Suchtkranken*.

Zudem erhalten Sie ausführliche Informationen auf der Lernplattform im Lernraum „Sucht – (K)ein Thema?!“ (Link: <https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/course/index.php?categoryid=6951>).

Die Mitbetroffenheit des sozialen Umfelds

Eine Suchterkrankung entsteht in der Regel in einem Prozess, der häufig über längere Zeit, manchmal sogar über Jahre, unbemerkt bleiben kann. Dabei können sich auch im Arbeitsumfeld problematische Verhaltensweisen oder Versuche, mit der Mitbetroffenheit durch die Erkrankung umzugehen, zwischen den Betroffenen, den Kollegen/Kolleginnen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie den Führungskräften entwickeln (früher als sogenannte „Co-Abhängigkeit“ bezeichnet).

Dabei findet sich häufig zunächst ein entschuldigendes, entlastendes und vertuschendes Verhalten. Später kann es sein, dass die Führungskraft versucht, mittels Auflagen und Kontrollen das Verhalten des Betroffenen zu beeinflussen, und so ein großes Maß an Verantwortung übernimmt, die der Betroffene selbst übernehmen müsste (Eigenverantwortung).

Rückfälle des Betroffenen werden dabei von der Führungskraft oft als eigene Niederlage empfunden. Schließlich kann es vorkommen, dass sich diese Enttäuschungen in Anklagen gegenüber dem Betroffenen entladen, der zum „Sündenbock“ abgestempelt wird. Durch Sucht betroffene Personen benötigen dringend frühzeitig Hilfe und Unterstützung.

Durch betriebliche Faktoren und falsch verstandene Solidarität können Führungskräfte, Kollegen/Kolleginnen und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mitverantwortlich werden für eine Verlängerung des von dem Betroffenen verheimlichten Suchtproblems. Je länger die Problematik besteht, umso weiter kann sich die Erkrankung entwickeln, in der Regel ist dann die Behandlung schwieriger und langwieriger. Rechtzeitiges Eingreifen ist unbedingt erforderlich. Deshalb ist das Entlasten von Arbeiten, Entschuldigen, Verschweigen, Verdrängen und Bagatellisieren des Problems zu vermeiden. Dieses Verhalten schützt den Betroffenen davor, die Wirkung seiner Suchterkrankung und die damit verbundenen Konsequenzen in vollem Umfang zu erkennen, und trägt damit zur Selbsttäuschung des Betroffenen sowie zur Belastung des gesamten Umfelds bei.

Besondere Verantwortung der Führungskräfte

Bei konkreten Auffälligkeiten, die nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem ersten Anschein nach auf eine fehlende Arbeitsfähigkeit des Priesters oder Diakons aufgrund Suchtmittelkonsums schließen lassen, muss die Führungskraft aufgrund der Fürsorgepflicht reagieren:

1. Die fehlende Arbeitsfähigkeit feststellen und dem Betroffenen verbieten, die Dienstgeschäfte weiterzuführen. Dies soll unter Einbeziehung einer weiteren geeigneten Person zur Beweishilfe oder zur Deeskalation geschehen.
2. Gegebenenfalls den sicheren Heimtransport bis zur Wohnungstür durch Angehörige, Ordensangehörige oder ein Taxi veranlassen. Eventuell anfallende Kosten für den Heimtransport sowie der Arbeitsausfall gehen zulasten des Betroffenen.

Der Betroffene kann den Gegenbeweis führen, z. B. durch einen ärztlich durchgeführten Alkoholtest. Über Durchführung und Ergebnis des Tests wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das durch den Arzt bzw. die Ärztin zu unterzeichnen ist. Eventuell anfallende Kosten gehen zulasten des Betroffenen. Die Führungskraft kann bei konkretem Verdacht der Suchtmittelabhängigkeit Unterstützung durch die bistumsinternen Suchtbeauftragten einholen; diese Gespräche sind vertraulich. In dieser Beratungssituation soll der Name des Betroffenen zunächst nicht genannt werden.

Führungskräfte haben zeitnah Gespräche mit auffälligen Priestern bzw. Diakonen im Dienst der Erzdiözese zu führen, in denen diese Auffälligkeiten benannt werden (erstes Gespräch im Sinne des Fünf-Stufen-Plans).

Dadurch können sie oft in einem frühen Stadium den entscheidenden Anstoß für die Inanspruchnahme von Hilfen geben.

Die Sorge um die Gesundheit des Betroffenen hat Vorrang vor der Befürchtung, die Dienststelle etc. „ins Gerede“ zu bringen.

Menschen mit Suchterkrankungen brauchen konsequente Vorgesetzte und klare Rahmenbedingungen.

Führungskräfte sind verpflichtet, die in den Leitlinien festgelegten Regeln zu beachten und die festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Sie sollen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu dem Thema „Sucht“ teilnehmen.

Fünf-Stufen-Plan

Unmittelbare Führungskräfte haben den Betroffenen anzusprechen, sobald Auffälligkeiten wie negative Veränderungen in Leistung/Verhalten auftreten oder sie entsprechende Informationen erhalten und sie aufgrund der o. g. Warnzeichen einen Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch bzw. Suchterkrankung

gen vermuten. Vermutet ein:e Mitarbeiter:in im Dienst der Erzdiözese oder ein:e im Umfeld des Betroffenen Tätige:r einen Suchtmittelmissbrauch bzw. eine Suchterkrankung aufgrund negativer Veränderungen in Leistung/Verhalten, soll er/sie sich an dessen unmittelbare Führungskraft, im Zweifelsfall an das Ressort Personal, Abt. Dienst- und Arbeitsrecht, wenden.

Der Fünf-Stufen-Plan regelt die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf.

Alle Beteiligten an den Gesprächen mit dem Betroffenen haben wegen des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen die Schweigepflicht strikt zu wahren, auch gegenüber anderen Mitgliedern ihrer jeweiligen Gremien.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 Abs. 3 Satz 5 Dekanatsstatut (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 13, S. 488–491) sowie der Verordnung zur Regelung der Dienst- und Fachaufsicht für pastorale Mitarbeiter:innen an thematischen Funktionsstellen (Amtsblatt 2020, Nr. 11, S. 390 f.)

Stufe 1: Erstes vertrauliches Gespräch

Das erste vertrauliche Gespräch wird zwischen der unmittelbaren Führungskraft und dem Betroffenen geführt. Zweck dieses Gespräches ist, den Betroffenen darüber zu unterrichten, dass eine Suchterkrankung vermutet wird und bereits Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bemerkt worden sind; ferner sollen mögliche Disziplinarmaßnahmen und Hilfsangebote (siehe arbeo bzw. Lernplattform) aufgezeigt werden.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Fehlgebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung an den Betroffenen, sein Verhalten zu ändern,
- der Hinweis, dass die Führungskraft künftig verstärkt auf sein Arbeitsverhalten achten und die auffälligen Fakten sammeln und protokollieren wird,
- die Aufforderung, sich wegen eines Beratungsgesprächs an eine:n Bistumsinterne:n Suchtbeauftragte:n oder an eine öffentliche Suchtberatungsstelle zu wenden oder sich gegebenenfalls einer Selbsthilfegruppe anzuschließen, und die Übergabe eines Merkblatts mit entsprechenden Adressen (siehe arbeo bzw. Lernplattform) und die Vereinbarung eines Rückmeldegesprächs spätestens nach sechs bis acht Wochen, zusammen mit dem Hinweis, dass Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden müssen, wenn von den Hilfsangeboten kein Gebrauch gemacht wird und keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten. Bei erneuter Vernachlässigung der Pflichten ist das zweite Gespräch unverzüglich zu führen.

Der Betroffene erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Informationen über dieses Gespräch werden weder an andere Stellen weitergegeben noch erfolgt eine Eintragung in die Personalakten. Die Führungskraft hat ein Ergebnisprotokoll über dieses Gespräch zu erstellen, das beide Seiten zu unterzeichnen haben, und in Kopie dem Betroffenen auszuhändigen.

Bei den Folgegesprächen gibt die Führungskraft dem Betroffenen Rückmeldung über die Einschätzung seines Arbeitsverhaltens seit dem ersten Gespräch. Der Betroffene wird darauf aufmerksam gemacht, dass sein Verhalten ein halbes Jahr lang kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch zur Rückmeldung geführt wird.

Sofern nach zwei Monaten keine positiven Veränderungen im dienstlichen Verhalten festgestellt werden, kommt es zum Gespräch der Stufe 2.

Stufe 2: Weiteres Gespräch

Bei erneuten Auffälligkeiten führt die Führungskraft zusammen mit dem Betroffenen ein weiteres Gespräch, über das die Führungskraft ein schriftliches Protokoll anfertigt.

Dieses Protokoll leitet sie mit einer Kopie der Aufzeichnungen bezüglich der Auffälligkeiten, dem/den Protokoll:en der Stufe 1 und gegebenenfalls einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen an das Ressort Personal ausschließlich zur Information weiter.

Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der einem anderen Inkardinationsverband angehört, oder um einen Ordensangehörigen, leitet die Führungskraft das Protokoll auch an den Inkardinationsbischof bzw. den zuständigen Oberen weiter.

An diesem Gespräch nimmt ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r teil. Der Betroffene kann eine:n zweite:n Suchtbeauftragte:n hinzuziehen.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Missbrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung, unverzüglich mit einem/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen,
- die Erteilung bestimmter Auflagen zur Verhaltensänderung, z. B. Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bereits ab dem ersten Krankheitstag, die Aufforderung binnen eines festgelegten Zeitraums, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine auf Suchterkrankungen spezialisierte Beratungs- und Behandlungsstelle aufzusuchen und der Führungs-

kraft eine schriftliche Bestätigung über ein Beratungsgespräch unverzüglich vorzulegen,

- die Erläuterung der weiteren im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird oder keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten, und
- die Festlegung eines neuen Gesprächstermins in spätestens zwei Monaten, bei dem das weitere Vorgehen dem Ressort Personal übergeben wird, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird und keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten.

Der Betroffene erhält Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Ist beim Betroffenen innerhalb von zwei Monaten eine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat er innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, wird sein Verhalten ein halbes Jahr kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch mit Rückmeldungen über die Arbeitsweise und Hinweis auf die Folgen bei erneuter Auffälligkeit geführt. Diese Gespräche sind zu protokollieren.

Hat der Betroffene, unabhängig von einer möglichen positiven Verhaltensänderung, innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, übergibt die Führungskraft das weitere Vorgehen inklusive der Gesprächsprotokolle dem Ressort Personal.

Stufe 3: Gespräch mit Aufzeigen weiterer Disziplinarmaßnahmen

Ein:e Mitarbeiter:in des Ressorts Personal führt zeitnah ein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen, an dem die Führungskraft und ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r teilnehmen. Der Betroffene kann eine:n zweite:n Suchtbeauftragte:n hinzuziehen.

Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der einem anderen Inkardinationsverband angehört, oder um einen Ordensangehörigen, soll einem Vertreter des Inkardinationsbischofs bzw. des Oberen die Teilnahme an diesem Gespräch ermöglicht werden.

Bei diesem Gespräch kann von dem/der Mitarbeiter:in des Ressorts Personal zusätzlich der Betriebsarzt / die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Auf Wunsch des Betroffenen ist ein:e Familienangehörige:r bzw. ein:e Ordensangehörige:r oder eine andere Person seines Vertrauens hinzuziehen.

Über dieses Gespräch wird durch den/die Mitarbeiter:in des Ressorts Personal ein schriftliches Protokoll angefertigt. Außerdem wird eine Verwarnung ausgesprochen, die zu den Personalakten genommen wird.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Missbrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung, unverzüglich mit einer/einem Bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen,
- die eindringliche Aufforderung, sich unverzüglich einer ambulanten/stationären Therapie inklusive Nachsorge zu unterziehen,
- die unverzügliche Vorlage einer Bestätigung der Krankenkasse bei der Führungskraft, dass der Betroffene die Kostenübernahme für eine ambulante/stationäre Therapie beantragt hat. Die Führungskraft leitet die Bestätigung an das Ressort Personal weiter.
- die Erteilung bestimmter Auflagen zur Verhaltensänderung, z. B. Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bereits ab dem ersten Krankheitstag,
- die erneute Erläuterung der weiteren im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Maßnahmen,
- die Festlegung eines neuen Gesprächstermins in zwei Monaten.

Der Betroffene erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Ist beim Betroffenen eine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat er innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, wird sein Verhalten ein halbes Jahr von der Führungskraft kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch mit Rückmeldungen über die Arbeitsweise und Hinweis auf die Folgen bei erneuter Auffälligkeit geführt. Diese Gespräche sind zu protokollieren.

Hat der Betroffene unabhängig von einer möglichen positiven Verhaltensänderung innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, kommt es zum Gespräch der Stufe 4.

Stufe 4: Gespräch mit Androhen des Verbots der Ausübung von Diensten bzw. der Enthebung von Ämtern

Ein:e Mitarbeiter:in des Ressorts Personal führt das Gespräch mit dem Betroffenen, an dem die unmittelbare Führungskraft und ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r teilnehmen. Der Betroffene kann eine:n zweite:n Suchtbeauftragte:n hinzuziehen.

Bei diesem Gespräch kann von dem/der Mitarbeiter:in des Ressorts Personal zusätzlich der Betriebsarzt / die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Auf Wunsch des Betroffenen ist ein:e Familienangehörige:r bzw. ein:e Ordensangehörige:r oder eine andere Person seines Vertrauens in dieses Gespräch einzubeziehen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder einen Ordensangehörigen, erhält der Inkardinationsbischof bzw. der Obere einen Abdruck des Protokolls.

Zum Gespräch wird zusätzlich ein Fachmann / eine Fachfrau für Kirchenrecht hinzugezogen.

Über dieses Gespräch wird durch den/die Mitarbeiter:in des Ressorts Personal ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Inhalte des Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Fehlgebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung, unverzüglich mit einem/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen,
- die eindringliche Aufforderung an den Betroffenen, sich unverzüglich einer ambulanten/stationären Therapie inklusive Nachsorge zu unterziehen und unverzüglich eine Bestätigung vorzulegen, dass er die Kostenübernahme für eine ambulante/stationäre Therapie beantragt hat,
- die Führungskraft leitet diese Bestätigung an das Ressort Personal weiter,
- die erneute Erläuterung der weiteren, im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Maßnahme und möglicher Disziplinarmaßnahmen als dienstrechtliche Konsequenz,
- die Festlegung eines neuen Gesprächstermins innerhalb von zwei Monaten.

Der Betroffene erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Ist beim Betroffenen eine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat er innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, wird sein Verhalten ein halbes Jahr kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch von der Führungskraft mit Rückmeldungen über die Arbeitsweise und Hinweis auf die Folgen bei erneuter Auffälligkeit geführt.

Diese Gespräche sind zu protokollieren.

Hat der Betroffene unabhängig von einer möglichen positiven Verhaltensänderung innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, kommt es zum Gespräch der Stufe 5.

Stufe 5: Verhängung eines Verbots der Ausübung von Diensten bzw. Enthebung von Ämtern

Ist beim Betroffenen keine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat er innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen oder bricht er eine Therapiemaßnahme vorzeitig ab, wird von der Leitung des Ressorts Personal beim Ortsordinarius die Ergreifung geeigneter disziplinarischer Maßnahmen beantragt.

Bei Ordensangehörigen mit Gestellungsvertrag ist die ergriffene disziplinarische Maßnahme zusammen mit der Aufforderung, für Ersatz zu sorgen, dem zuständigen Oberen vorgängig mitzuteilen.

Wiederaufnahme der Arbeit

Während und nach den Therapiemaßnahmen begleitet und unterstützt ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r den Betroffenen.

Nach Abschluss der Therapiemaßnahmen begleitet und unterstützt die Führungskraft die Wiederaufnahme der Arbeit. Dabei steht ihr ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r zur Verfügung. Die Führungskraft hat den Betroffenen über seine Pflicht zur Gesunderhaltung zu belehren.

Die Führungskraft soll Kontakt zu dem Betroffenen halten und für Hilfen oder Gespräche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stehen und unmittelbar und konsequent auf Auffälligkeiten reagieren.

Der Betroffene muss an geeigneten Nachsorgemaßnahmen (Beratungsstelle, Selbsthilfegruppe) teilnehmen und der Führungskraft eine schriftliche Teilnahmebestätigung hierüber vorlegen.

Bei der Wiedereinsetzung ins Amt ist zu prüfen, ob ein Wechsel der bisherigen Dienststelle angezeigt ist.

Wiedereinsetzung ins Amt

Nach Abschluss der Therapiemaßnahmen kann der Ortsordinarius, wenn er es nach Abwägen aller Umstände für tunlich hält, den Betroffenen wieder in sein Amt einsetzen.

Rückfall

Mit einem Rückfall in das Suchtverhalten nach oder während der Suchttherapie muss bei Suchterkrankungen gerechnet werden. Dies findet sich sehr häufig bei diesem Krankheitsbild, einigen betroffenen Personen gelingt die Suchtmittelfreiheit auch ohne Rückfall.

Der Fünf-Stufen-Plan beginnt bei einem Rückfall unverzüglich erneut ab der dritten Stufe.

Bistumsinterne Suchtbeauftragte

Der Erzbischof ernennt Bistumsinterne Suchtbeauftragte. Diese arbeiten mit der notwendigen Vertraulichkeit. Bistumsinterne Suchtbeauftragte haben folgende Aufgaben:

- interne Information und Aufklärung zu den Themen „Suchtgefährdung und Suchtkrankheit“
- Teilnahme an den Gesprächen im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans
- Unterstützung der Führungskräfte bei der Beratung und Begleitung Betroffener
- Beratung der Betroffenen und Unterstützung bei Hilfsangeboten, z. B. durch das Herstellen von Verbindungen zu Suchtberatungsstellen
- Information und Aufklärung bei Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen (z. B. Regionaltreffen, Dekanatskonferenzen, Studientage, Gesundheitstage) über Suchtgefährdung und Suchtkrankheit
- bei Priestern und Diakonen im Dienst der Erzdiözese ein Bewusstsein zu wecken, welches den Suchterkrankungen entgegenwirkt
- Angebot und Vermittlung spezieller Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte zur Durchführung der Gespräche im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Personalentwicklung bzw. dem Ressort Personal
- Zusammenarbeit mit anderen fachbezogenen Stellen

Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden in der Regel von jedem/jeder Bistumsinternen Suchtbeauftragten selbst wahrgenommen. Im Einzelfall kann subsidiäre Unterstützung vom Ressort Personal zur Verfügung gestellt werden.

Alle Priester und Diakone im Dienst der Erzdiözese haben das Recht, die Hilfe eines/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten in Anspruch zu nehmen.

Priester und Diakone im Dienst der Erzdiözese können durch das Ressort Personal zu einem Beratungsgespräch mit einem/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten verpflichtet werden.

Von dem Betroffenen ist im Anschluss an ein solches Beratungsgespräch dem Ressort Personal eine schriftliche Bestätigung des erfolgten Beratungsgesprächs vorzulegen. Diese Verpflichtung steht nicht in Verbindung mit Disziplinarmaßnahmen, wie sie im Fünf-Stufen-Plan genannt sind.

Inkrafttreten

Die Leitlinie für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Priestern und Diakonen tritt einen Monat nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leitlinie in der bisherigen Fassung (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 12, S. 395–406) außer Kraft.

28. **Leitlinien für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**

Vorbemerkung

Sucht bzw. Abhängigkeit ist eine Krankheit, die durch übermäßigen Konsum eines Suchtmittels hervorgerufen wird, mit Kontrollverlust einhergeht und körperliche, psychische und/oder soziale Schäden nach sich ziehen kann. Es handelt sich um eine sehr schwere Erkrankung, die die Betroffenen lebenslang begleiten und die unter Umständen auch tödlich verlaufen kann. Bei richtiger und vor allem frühzeitiger Behandlung kann der Erkrankungsverlauf aufgehalten und unterbrochen werden und die Auswirkungen können dauerhaft behoben werden. Eine Suchterkrankung ist in allen gesellschaftlichen Schichten anzutreffen, unabhängig von Alter, Familienstand, Religiosität, Position und Aufgabe. Mitarbeiter:innen der Erzdiözese München und Freising sind davon nicht ausgeschlossen.

Die Verhütung von Suchterkrankungen und Hilfestellungen zu deren Behandlung gehören in besonderem Maße zur Fürsorgepflicht des Dienstgebers. Im Rahmen der Pflicht zur Fürsorge für Leben und Gesundheit hat der Dienstgeber Aufklärungs- und Schutzpflichten gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Gegenstand

Diese Leitlinien verstehen sich als Handlungsanweisungen für die Führungskräfte bzw. Dienstvorgesetzten und regeln die innerdienstlichen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Suchtgefahren und den innerdienstlichen Umgang in der Erzdiözese München und Freising mit Problemen und Konflikten, die aus dem Gebrauch von Suchtmitteln entstehen.

Der Konsum von Suchtmitteln im privaten Bereich der Mitarbeiter:innen ist insofern Gegenstand dieser Leitlinien, soweit hierdurch die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten beeinträchtigt wird.

Gesprächsleitfäden werden durch die Suchtbeauftragten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Hat der Suchtmittelgebrauch bereits zu einer Schwerbehinderung geführt oder ist eine entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten, so sind die Vorschriften des SGB IX zu beachten. Dies ist auch der Fall, sollte eine Schwerbehinderung aus anderen Gründen vorliegen.

Die Leitlinien werden den Mitarbeitenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Ziele

Die Leitlinien sollen

- die Mitarbeiter:innen über die Alkohol- und sonstige Suchtproblematiken am Arbeitsplatz, deren Hintergründe und Folgen einschließlich der Mitbetroffenheit des sozialen Umfelds und über Hilfsmöglichkeiten informieren und aufzeigen, dass Sucht eine Krankheit ist,
- den Führungskräften, Dienstvorgesetzten, Kollegen/Kolleginnen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden konkrete Handlungsanweisungen für den Umgang mit Suchtgefahren und daraus entstehenden Konflikten an die Hand geben und bewusst machen, dass durch frühzeitiges Eingreifen bessere Chancen bestehen, den Betroffenen eine berufliche Zukunft zu ermöglichen bzw. sie wieder beruflich voll zu integrieren,
- der betroffenen Person rechtzeitig Hilfsangebote unterbreiten, indem geeignete Hilfen, zugeschnitten auf die jeweilige Phase des Krankheitsprozesses, vermittelt werden, die zu einem suchtfreien selbstbestimmten Leben verhelfen,
- die Gleichstellung von Mitarbeitenden mit einer Suchterkrankung mit Mitarbeitenden, die aus anderen Gründen erkrankt sind, sicherstellen und einer Diskriminierung entgegenwirken,
- den Suchtgefahren am Arbeitsplatz durch geeignete Maßnahmen vorbeugen,
- die Arbeitssicherheit erhöhen.

Definitionen/Begriffserläuterungen

Eine Sucht bzw. Abhängigkeitserkrankung liegt vor, wenn der Konsum von Suchtmitteln oder bestimmten nicht-stoffgebundenen Verhaltensweisen, wie Glücksspiel oder Internetgebrauch, zu körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen geführt haben. Hieraus können auch erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen bis hin zu einer vorzeitigen Sterblichkeit.

Suchtmittel sind Substanzen, die in die natürlichen Abläufe des Körpers eingreifen und Stimmungen, Gefühle und Wahrnehmungen beeinflussen, die Denk-, Reaktions- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und die Gesundheit gefährden, z. B. Cannabis, Nikotin, Alkohol, Medikamente und andere bewusstseins- und/oder verhaltensverändernde Stoffe. Neben diesen sogenannten stoffgebundenen Suchterkrankungen gibt es stoffungebundene Suchterkrankungen (wie z. B. Glücksspielsucht, Internetsucht oder Kaufsucht).

Gebrauch von Suchtmitteln im Arbeitsumfeld

Ein absolutes Suchtmittelverbot gilt für Mitarbeiter:innen, die Tätigkeiten ausüben, in denen Sicherheitsgesichtspunkte eine besondere Rolle spielen, insbesondere wenn eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung anderer besteht oder dem Dienstgeber durch unsachgemäßes Bedienen von Maschinen o. Ä. Schaden entsteht, z. B. dienstliche Teilnahme am Straßenverkehr, Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Konsum hochprozentiger Getränke sowie psychoaktiver Substanzen, mit Ausnahme von Nikotin und Koffein sowie ärztlich verordneter Medikamente, eine private Vorratshaltung und der Kauf und Verkauf innerhalb der Einrichtung sind strikt untersagt.

Der Konsum alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit ist untersagt mit Ausnahme der Messfeier und bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen, wie z. B. Dienstjubiläen, Geburtstagen, Namenstagen, Einstand, Ausstand. Hierbei ist mäßiger Alkoholkonsum (keine hochprozentigen alkoholischen Getränke) zugelassen, wobei überwiegend alkoholfreie Getränke angeboten werden sollen.

Auf die allgemeinen Pflichten der Mitarbeiter:innen zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die in § 15 Abs. 2 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV VBG) enthalten ist, wird verwiesen.¹

Warnzeichen für eine Suchtgefährdung/-krankheit

Ein einheitliches Erscheinungsbild für Suchtkrankheiten und typische Persönlichkeiten, die durch Sucht gefährdet sind oder die bereits eine Suchterkrankung entwickelt haben, gibt es nicht.

Einige Kriterien als Anhaltspunkte finden sich auf der Intranetseite *arbo* im *Serviceportal für Beschäftigte* > *Suchtbeauftragte* > *Weiterführende Informationen* > *Auflistung möglicher Auffälligkeiten von Suchtkranken*.

Zudem erhalten Sie ausführliche Informationen auf der Lernplattform im Lernraum „Sucht – (K)ein Thema?!“ (Link: <https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/course/index.php?categoryid=6951>).

Die Mitbetroffenheit des sozialen Umfelds

Eine Suchterkrankung entsteht in der Regel in einem Prozess, der häufig über längere Zeit, manchmal sogar über Jahre, unbemerkt bleiben kann. Dabei können sich auch im Arbeitsumfeld problematische Verhaltensweisen oder Ver-

¹ § 15 Abs. 2 DGUV VBG: Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

suche, mit der Mitbetroffenheit durch die Erkrankung umzugehen, zwischen den Betroffenen, den Kollegen und Kolleginnen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie den Führungskräften bzw. Dienstvorgesetzten entwickeln (früher als sogenannte „Co-Abhängigkeit“ bezeichnet).

Dabei findet sich häufig zunächst ein entschuldigendes, entlastendes und vertuschendes Verhalten. Später kann es sein, dass der/die Dienstvorgesetzte versucht, mittels Auflagen und Kontrollen das Verhalten der betroffenen Person zu beeinflussen, und so ein großes Maß an Verantwortung übernimmt, die die betroffene Person selbst übernehmen müsste (Eigenverantwortung).

Rückfälle der betroffenen Person werden dabei von dem/der Dienstvorgesetzten oft als eigene Niederlage empfunden. Schließlich kann es vorkommen, dass sich diese Enttäuschungen in Anklagen gegenüber der betroffenen Person entladen, die zum „Sündenbock“ abgestempelt wird. Durch Sucht betroffene Personen benötigen dringend frühzeitig Hilfe und Unterstützung.

Durch betriebliche Faktoren und falsch verstandene Solidarität können Führungskräfte, Dienstvorgesetzte, Kollegen und Kolleginnen sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mitverantwortlich werden für eine Verlängerung des von der betroffenen Person verheimlichten Suchtproblems. Je länger die Problematik besteht, umso weiter kann sich die Erkrankung entwickeln, in der Regel ist dann die Behandlung schwieriger und langwieriger. Rechtzeitiges Eingreifen ist unbedingt erforderlich. Deshalb ist das Entlasten von Arbeiten, Entschuldigen, Verschweigen, Verdrängen und Bagatellisieren des Problems zu vermeiden. Dieses Verhalten schützt die betroffene Person davor, die Wirkung ihrer Suchterkrankung und die damit verbundenen Konsequenzen in vollem Umfang zu erkennen, und trägt damit zur Selbsttäuschung der betroffenen Person sowie zur Belastung des gesamten Umfelds bei.

Besondere Verantwortung der Führungskräfte und Dienstvorgesetzten

Bei konkreten Auffälligkeiten, die nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem ersten Anschein nach auf eine fehlende Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin aufgrund Suchtmittelkonsum schließen lassen, müssen die Führungskräfte bzw. Dienstvorgesetzten aufgrund ihrer Fürsorgepflicht reagieren:

1. Die fehlende Arbeitsfähigkeit feststellen und der betroffenen Person verbieten, die Dienstgeschäfte weiterzuführen. Dies soll unter Einbeziehung einer weiteren geeigneten Person (in der Regel eine übergeordnete Führungskraft, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, ein:e Mitarbeitende:r der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht) zur Beweishilfe oder zur Deeskalation geschehen.
2. Gegebenenfalls den sicheren Heimtransport bis zur Wohnungstür durch Angehörige oder ein Taxi veranlassen. Eventuell anfallende Kosten für den

Heimtransport sowie der Arbeitsausfall gehen zulasten der betroffenen Person.

3. Der Vorfall ist von der/dem Vorgesetzten zu dokumentieren und in Abdruck der betroffenen Person zu übermitteln.

Die betroffene Person kann den Gegenbeweis führen, z. B. durch einen ärztlich durchgeführten Alkoholttest. Über Durchführung und Ergebnis des Tests wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das durch den Arzt / die Ärztin zu unterzeichnen ist. Eventuell anfallende Kosten gehen zulasten der betroffenen Person.

Der/Die Dienstvorgesetzte hat bei Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung stehen könnten, das Direktionsrecht enger wahrzunehmen und vor allem sämtliche Auffälligkeiten einschließlich Fehlzeiten und Minderleistungen genau zu dokumentieren.

Der/Die Dienstvorgesetzte kann bei konkretem Verdacht der Suchtmittelabhängigkeit Unterstützung durch die Bistumsinternen Suchtbeauftragten einholen; diese Gespräche sind vertraulich. In dieser Beratungssituation soll der Name der betroffenen Person zunächst nicht genannt werden.

Dienstvorgesetzte haben zeitnah Gespräche mit auffälligen Mitarbeitenden zu führen, in denen diese Auffälligkeiten konkret benannt werden (erstes Gespräch im Sinne des Fünf-Stufen-Plans).

Dadurch können sie oft in einem frühen Stadium den entscheidenden Anstoß für die Inanspruchnahme von Hilfen geben. Die Vorgesetzten haben die Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass diese ein Mitglied der Mitarbeitervertretung zu diesen Gesprächen hinzuziehen können.

Die Sorge um die Gesundheit der betroffenen Person hat Vorrang vor der Befürchtung, die Dienststelle etc. „ins Gerede“ zu bringen.

Menschen mit Suchterkrankungen brauchen konsequente Vorgesetzte und klare Rahmenbedingungen.

Führungskräfte bzw. Dienstvorgesetzte sind verpflichtet, die in den Leitlinien festgelegten Regeln zu beachten und die festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Sie sollen, ebenso wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung (MAV), der/die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu dem Thema „Sucht“ teilnehmen.

Fünf-Stufen-Plan

Unmittelbare Führungskräfte bzw. Dienstvorgesetzte haben die betroffene Person anzusprechen, sobald Auffälligkeiten wie negative Veränderungen in Leistung/Verhalten auftreten oder sie entsprechende Informationen erhalten und sie aufgrund der o. g. Warnzeichen einen Zusammenhang mit Suchtmittelmiss-

brauch bzw. Suchterkrankungen vermuten. Vermutet ein:e Mitarbeiter:in im Dienst der Erzdiözese oder ein:e im Umfeld der betroffenen Person Tätige:r einen Suchtmittelmissbrauch bzw. eine Suchterkrankung aufgrund negativer Veränderungen in Leistung/Verhalten, soll er/sie sich an dessen/deren unmittelbare:n Dienstvorgesetzte:n, im Zweifelsfall an das Ressort Personal, Abt. Dienst- und Arbeitsrecht, wenden.

Der Fünf-Stufen-Plan regelt die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf.

Alle Beteiligten an den Gesprächen mit der betroffenen Person haben wegen des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person die Schweigepflicht strikt zu wahren, auch gegenüber anderen Mitgliedern ihrer jeweiligen Gremien.

Stufe 1: Erstes vertrauliches Gespräch

Das erste vertrauliche Gespräch wird zwischen der unmittelbaren Führungskraft bzw. dem/der Dienstvorgesetzten und der betroffenen Person geführt. Zweck dieses Gesprächs ist, die betroffene Person darüber zu unterrichten, dass eine Suchterkrankung vermutet wird und bereits Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bemerkt worden sind; ferner sollen mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen und Hilfsangebote (siehe arbeo bzw. Lernplattform) aufgezeigt werden.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Fehlgebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung an die betroffene Person, ihr Verhalten zu ändern,
- der Hinweis, dass unmittelbare Führungskräfte bzw. der/die Dienstvorgesetzte künftig verstärkt auf ihr Arbeitsverhalten achten und die auffälligen Fakten sammeln und protokollieren werden,
- die Aufforderung, sich wegen eines Beratungsgesprächs an eine:n Bistumsinterne:n Suchtbeauftragte:n oder an eine öffentliche Suchtberatungsstelle zu wenden oder sich gegebenenfalls einer Selbsthilfegruppe anzuschließen, und die Übergabe eines Merkblatts mit entsprechenden Adressen (siehe arbeo bzw. Lernplattform) und die Vereinbarung eines Rückmeldegesprächs spätestens nach sechs bis acht Wochen zusammen mit dem Hinweis, dass arbeitsrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen, wenn von den Hilfsangeboten kein Gebrauch gemacht wird und keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten. Bei erneuter Vernachlässigung der Pflichten und/oder Störungen am Arbeitsplatz ist das zweite Gespräch unverzüglich zu führen.

Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Informationen über dieses Gespräch werden, solange das Verfahren nicht über die Stufe 1 hinausgeht, weder an andere Stellen weitergegeben noch erfolgt eine Eintragung in die Personalakten. Der/Die Dienstvorgesetzte hat ein Ergebnisprotokoll über dieses Gespräch zu erstellen, das beide Seiten zu unterzeichnen haben und das in Kopie der betroffenen Person auszuhändigen ist.

Bei den Folgegesprächen gibt der/die Dienstvorgesetzte der betroffenen Person Rückmeldungen über die Einschätzung ihres Arbeitsverhaltens seit dem ersten Gespräch. Die betroffene Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Verhalten ein halbes Jahr lang kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch zur Rückmeldung geführt wird.

Sofern nach zwei Monaten keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten festgestellt werden, kommt es zum Gespräch der Stufe 2.

Stufe 2: Weiteres Gespräch

Bei erneuten Auffälligkeiten führt die unmittelbare Führungskraft bzw. der/die Dienstvorgesetzte zusammen mit der betroffenen Person ein weiteres Gespräch, über das der/die Dienstvorgesetzte ein schriftliches Protokoll anfertigt. Dieses Protokoll leitet sie mit einer Kopie der Aufzeichnungen bezüglich der Auffälligkeiten, dem/den Protokoll:en von Stufe 1 und gegebenenfalls einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person an das Ressort Personal ausschließlich zur Information weiter.

Zu diesem Gespräch zieht der/die Dienstvorgesetzte eine:n Bistumsinterne:n Suchtbeauftragte:n hinzu. Die betroffene Person kann eine:n zweite:n Suchtbeauftragte:n und ein Mitglied der Mitarbeitervertretung (vgl. § 26 Abs. 3a MAVO) hinzuziehen.

Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit einer (Schwer-)Behinderung wird die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Fehlgebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen, die Aufforderung, unverzüglich mit einem/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen,
- die Erteilung bestimmter Auflagen zur Verhaltensänderung, z. B. Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bereits ab dem ersten Krankheitstag,

-
- die Aufforderung, binnen eines festgelegten Zeitraums, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine auf Suchterkrankungen spezialisierte Beratungs- und Behandlungsstelle aufzusuchen und der unmittelbaren Führungskraft oder dem/der Dienstvorgesetzten eine schriftliche Bestätigung über ein Beratungsgespräch unverzüglich vorzulegen,
 - die Erläuterung der weiteren, im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Maßnahmen und der dienst-/arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird oder keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten,
 - die Festlegung eines neuen Gesprächstermins in spätestens zwei Monaten, bei dem das weitere Vorgehen dem Ressort Personal übergeben wird, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird und keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten.

Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Ist bei der betroffenen Person innerhalb von zwei Monaten eine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat sie innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, wird ihr Verhalten ein halbes Jahr kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch mit Rückmeldungen über die Arbeitsweise und Hinweis auf die Folgen bei erneuter Auffälligkeit geführt. Diese Gespräche sind zu protokollieren.

Hat die betroffene Person, unabhängig von einer möglichen positiven Verhaltensänderung, innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, übergibt der/die Dienstvorgesetzte den Vorgang inklusive der Gesprächsprotokolle zur Durchführung der Stufe 3 dem Ressort Personal.

Stufe 3: Gespräch mit Ermahnung und Aufzeigen weiterer dienst-/arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Ein:e Mitarbeiter:in des Ressorts Personal führt zeitnah ein weiteres Gespräch mit der betroffenen Person, an dem die unmittelbare Führungskraft bzw. der/die Dienstvorgesetzte und ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r teilnehmen. Die betroffene Person kann eine:n zweite:n Suchtbeauftragte:n hinzuziehen.

Bei diesem Gespräch kann von dem/der Mitarbeiter:in des Ressorts Personal zusätzlich der Betriebsarzt / die Betriebsärztin hinzugezogen werden. Bei Mitarbeitenden mit einer vorliegenden oder drohenden (Schwer-)Behinderung ist die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen.

Die betroffene Person hat das Recht, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen. Auf Wunsch der betroffenen Person ist ein:e Familienangehörige:r oder eine andere Person seines/ihrer Vertrauens hinzuzuziehen.

Über dieses Gespräch wird durch den/die Mitarbeiter:in des Ressorts Personal ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Außerdem wird eine Ermahnung ausgesprochen, die zu den Personalakten genommen wird.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Fehlgebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung, unverzüglich mit einem/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen,
- die eindringliche Aufforderung an die betroffene Person, sich unverzüglich einer ambulanten/stationären Therapie inklusive Nachsorge zu unterziehen,
- die unverzügliche Vorlage einer Bestätigung des Kostenträgers der geplanten ambulanten/stationären Therapie bei dem/der Dienstvorgesetzten. Der/Die Dienstvorgesetzte leitet die Bestätigung an das Ressort Personal weiter.
- die erneute Erläuterung der weiteren, im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Maßnahmen und möglichen dienst-/arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird und keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten,
- die Festlegung eines neuen Gesprächstermins in zwei Monaten.

Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Ist bei der betroffenen Person innerhalb von zwei Monaten eine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat sie innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, wird ihr Verhalten ein halbes Jahr von dem/der Dienstvorgesetzten kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch mit Rückmeldungen über die Arbeitsweise und Hinweis auf die Folgen bei erneuter Auffälligkeit geführt.

Diese Gespräche sind zu protokollieren.

Hat die betroffene Person, unabhängig von einer möglichen positiven Verhaltensänderung, innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, kommt es zum Gespräch der Stufe 4.

Stufe 4: Gespräch mit schriftlicher Abmahnung und Androhen der Kündigung bzw. Einleiten eines Disziplinarverfahrens

Der/Die Leiter:in des Ressorts Personal erteilt eine schriftliche Abmahnung, die zu den Personalakten genommen wird, bzw. leitet bei Beamten/Beamtinnen ein Disziplinarverfahren ein.

Ein:e Mitarbeiter:in des Ressorts Personal führt das Gespräch mit der betroffenen Person, an dem der/die Dienstvorgesetzte und ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r teilnehmen. Die betroffene Person kann eine:n zweite:n Suchtbeauftragte:n hinzuziehen.

Bei diesem Gespräch kann von dem/der Mitarbeiter:in des Ressorts Personal zusätzlich der Betriebsarzt / die Betriebsärztin hinzugezogen werden. Bei Mitarbeitenden mit einer vorliegenden oder drohenden (Schwer-)Behinderung ist die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen.

Die betroffene Person hat das Recht, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen.

Auf Wunsch der betroffenen Person ist ein:e Familienangehörige:r oder eine andere Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

Über dieses Gespräch wird durch den/die Mitarbeiter:in des Ressorts Personal ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Inhalte dieses Gesprächs sind

- die konkreten, möglichst mit Ort, Datum und Uhrzeit dokumentierten Fehl- bzw. Minderleistungen,
- der vermutete Zusammenhang mit Fehlgebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbezogenen Verhaltensweisen,
- die Aufforderung, unverzüglich mit einem/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen,
- die eindringliche Aufforderung an die betroffene Person, sich unverzüglich einer ambulanten/stationären Therapie inklusive Nachsorge zu unterziehen und unverzüglich eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kostenübernahme für eine ambulante/stationäre Therapie beantragt hat. Der/Die Dienstvorgesetzte leitet diese Bestätigung an das Ressort Personal weiter.
- die erneute Erläuterung der weiteren, im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Maßnahme und möglichen Kündigung als arbeitsrechtliche Konsequenz bzw. bei Beamten/Beamtinnen eine mögliche Suspension,
- die Information, dass durch den/die Leiter:in des Ressorts Personal eine schriftliche Abmahnung erteilt bzw. bei Beamten/Beamtinnen ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird,
- die Festlegung eines neuen Gesprächstermins innerhalb von zwei Monaten.

Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Ist bei der betroffenen Person eine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat sie innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, wird ihr Verhalten ein halbes Jahr kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch von der/dem Dienstvorgesetzten mit Rückmeldungen über die Arbeitsweise und Hinweis auf die Folgen bei erneuter Auffälligkeit geführt. Diese Gespräche sind zu protokollieren.

Hat die betroffene Person, unabhängig von einer möglicherweise vorübergehenden positiven Verhaltensänderung, innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen, kommt es bei einer erneuten negativen Verhaltensänderung unmittelbar zur Stufe 5.

Stufe 5: Kündigung

Ist bei der betroffenen Person keine positive Verhaltensänderung festzustellen und hat sie innerhalb von zwei Monaten nicht nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante/stationäre Therapie aufgenommen oder bricht sie eine Therapiemaßnahme vorzeitig ab, werden von der Leitung des Ressorts Personal weitere dienst-/arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Im Regelfall erfolgt eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Beamten/Beamtinnen eine Suspension.

Wiederaufnahme der Arbeit / Wiedereinstellung

Während und nach den Therapiemaßnahmen (bis einschließlich Stufe 4) begleitet und unterstützt ein:e Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r die betroffene Person sowie ein:e andere:r Bistumsinterne:r Suchtbeauftragte:r die/den Dienstvorgesetzte:n.

Nach Abschluss von Therapiemaßnahmen (bis zur Stufe 4) ist zu prüfen, ob ein Wechsel der bisherigen Dienststelle angezeigt ist.

Auf das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) wird verwiesen.

Der/Die Dienstvorgesetzte soll Kontakt zu der betroffenen Person halten und für Hilfen oder Gespräche im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stehen und unmittelbar und konsequent auf Auffälligkeiten reagieren.

Er/Sie hat die betroffene Person über ihre Pflicht zur Gesunderhaltung zu belehren und nahelegen, an geeigneten Nachsorgemaßnahmen (Beratungsstelle, Selbsthilfegruppe) teilzunehmen und ihm/ihr eine schriftliche Teilnahmebestätigung hierüber vorzulegen.

Wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Kündigung (Stufe 5) der Nachweis über die vollständige Teilnahme an einer Therapie vorgelegt wird, prüft der Dienstgeber im Falle einer Bewerbung wohlwollend die Möglichkeit einer Wiedereinstellung.

Rückfall

Mit einem Rückfall in das Suchtverhalten nach oder während der Suchttherapie muss bei Suchterkrankungen gerechnet werden. Dies findet sich sehr häufig bei diesem Krankheitsbild, einigen betroffenen Personen gelingt die Suchtmittelfreiheit auch ohne Rückfall.

Der Fünf-Stufen-Plan beginnt bei einem Rückfall unverzüglich erneut ab der dritten Stufe.

Erfolgt nach diesem nochmaligen Verfahren gemäß dem Fünf-Stufen-Plan abermals ein Rückfall, entscheidet der Dienstgeber nach pflichtgemäßem Ermessen, ob entsprechend Stufe 4 eine schriftliche Abmahnung erfolgt oder entsprechend Stufe 5 eine Kündigung ausgesprochen wird bzw. bei Beamten/Beamtinnen disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

Bistumsinterne Suchtbeauftragte

Der Erzbischof ernennt Bistumsinterne Suchtbeauftragte. Diese arbeiten mit der notwendigen Vertraulichkeit.

Bistumsinterne Suchtbeauftragte haben folgende Aufgaben:

- interne Information und Aufklärung zu den Themen „Suchtgefährdung und Suchtkrankheit“
- Teilnahme an den Gesprächen im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans
- Unterstützung der Dienstvorgesetzten bei der Beratung und Begleitung Betroffener
- Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei Hilfsangeboten, z.B. durch Herstellen von Verbindungen zu Suchtberatungsstellen
- Informationen und Aufklärung bei Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen (z.B. Regionaltreffen der Berufsgruppen, Dekanatskonferenzen, Studientage, Gesundheitstage, Mitarbeiterversammlungen) über Suchtgefährdung und Suchtkrankheit
- bei allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ein Bewusstsein zu wecken, welches Suchterkrankungen entgegenwirkt
- Angebot und Vermittlung spezieller Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte und Dienstvorgesetzte zur Durchführung der Gespräche im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Personalentwicklung bzw. dem Ressort Personal
- Zusammenarbeit mit anderen fachbezogenen Stellen

Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden in der Regel von jedem/jeder Bistumsinternen Suchtbeauftragten selbst wahrgenommen. Im Einzelfall kann subsidiäre Unterstützung vom Ressort Personal zur Verfügung gestellt werden. Alle Mitarbeiter:innen der Erzdiözese sowie der Kirchenstiftungen haben das Recht, die Hilfe eines/einer Bistumsinternen Suchtbeauftragten in Anspruch zu nehmen.

Inkrafttreten

Die Leitlinie für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen tritt einen Monat nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leitlinie in der bisherigen Fassung (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 12, S. 406–417) außer Kraft.

29. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B (DiAG-MAV-B)

hier: Neuwahl des Vorstandes

In der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-B am 7. Oktober 2025 wurde der Vorstand für die bis 2029 gehende Amtszeit neu gewählt. Die aktuellen Mitglieder des DiAG-Vorstandes sind:

- Werner Kotter, Vorsitzender
Caritas IFS Rosenheim
Ersatzmitglied: Esther Hochstetter, Caritas München-Ost/ASZ Au
- Fabian Griebel, stellvertretender Vorsitzender
Franziskushaus Au am Inn
Ersatzmitglied: Anja Rehm, Kath. Jugendsozialwerk München e. V.
- Johann Grimmer
Salesianum, Don Bosco Jugendwohnheim
Ersatzmitglied: Orhan Tek, Stiftung Attl
- Eva Mühlbacher
Caritas Gesamt-MAV / Caritaszentrum Traunstein
Ersatzmitglied: Anja Wätzold, Caritaszentrum Pfaffenhofen
- Florian Öhlschuster
Aschau gGmbH, KIZ Chiemgau
Ersatzmitglied: Sabrina Premis, Franziskushaus Au am Inn

-
- Chris Riemann
Caritas Gesamt-MAV / AH St. Josef Prien
Ersatzmitglied: Adam Worozanski, Caritas AH St. Antonius
 - Martin Steffinger
Stiftung Attl
Ersatzmitglied: Claudia Hansen, Ordenskliniken MÜ-PA / KH Barmherzige Brüder

Kontakte:

DiAG-MAV Büro, Marsstraße 5 / 4. OG, 80335 München
Sekretariat: Petra Prinz, Montag, Dienstag, Mittwoch 9:00–15:00 Uhr
Hotline: Donnerstag, Freitag 10:00–12:00 Uhr
Telefon: 089/ 55 169-496
E-Mail: diag-b.muenchen@web.de
Internet: www.diag-mav-b-muenchen.de

Aufgaben der DiAG-MAV-B

Die Arbeitsgemeinschaft und ihr Vorstand haben folgende Hauptaufgaben gemäß § 25 Abs. 2 MAVO:

1. Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts
2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts
3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2 MAVO
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung
5. Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission

Die Mitarbeitervertretungen des Caritas-Bereiches (Caritasverband der Erzdiözese, Fachverbände und sonstige caritative Rechtsträger) können sich in allen Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes jederzeit an die DiAG-MAV-B wenden.

30. Einladung zur Mitfeier der Erwachsenentaufe

38 Frauen und Männer, die sich in der Glaubensorientierung vorbereitet haben, empfangen in der Osternacht 2026 die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie

- am Samstag, dem 4. April 2026, um 21:00 Uhr im Münchner Dom durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und in der Jesuitenkirche St. Michael durch Pater Bernhard Heindl SJ,
- am Sonntag, dem 5. April 2026, um 5:00 Uhr in St. Bonifaz, München, durch Abt Johannes Eckert
- sowie an weiteren Orten der Erzdiözese.

Herzlich laden wir zum Mitfeiern ein. Wir freuen uns, wenn die neuen Christinnen und Christen von vielen willkommen geheißen und mit Aufmerksamkeit und Gebet begleitet werden. Weitere Informationen unter Telefon 089/ 21 37-24 02 oder per E-Mail an: glaubensorientierung@eomuc.de.

31. Bewerbung um Zulassung zur Priesterweihe

Um die Zulassung zur Priesterweihe **am Samstag, dem 27. Juni 2026, 9:00 Uhr, im Dom zu Freising** haben sich folgende Diakone beworben:

- **Brenninger** Martin Geisenhausen-St. Martin
- **Dr. Elsen** Christian München-St. Emmeram
- **Jeong** Hyunsu Stephan München-St. Maximilian

Die Bekanntgabe der Bewerbungen in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihelikandidaten. Sie ist spätestens **vier Wochen** vor dem Weihetermin in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarre durchzuführen.

Für den Fall, dass Bedenken gegen die Zulassung der Bewerber zur Priesterweihe bestehen, wird um entsprechende Mitteilung an das Erzbischöfliche Priesterseminar München gebeten.

32. **Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)**

Die nächste Diakonenweihe für Priesteramtskandidaten ist für **Samstag, den 23. Mai 2026, 9:00 Uhr, im Dom zu München** vorgesehen.

Um die Zulassung zur Diakonenweihe bewerben sich folgende Herren:

- **Heptner** Florian Taufkirchen bei München-St. Georg
- **Kruppa** Florian Putzbrunn-St. Stephan
- **Meddeb** Patrick Irschenberg-St. Johann Baptist

Die Bekanntgabe der Bewerbungen in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihelikandidaten. Sie ist spätestens **zwei Monate** vor dem Weihetermin in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarrei durchzuführen. Für den Fall, dass Bedenken gegen die Zulassung der Bewerber zur Diakonenweihe bestehen, wird um entsprechende Mitteilung an das Erzbischöfliche Priesterseminar München gebeten.

33. **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2026 unter dem Motto „Hoffnung säen“. Inmitten von Resignation und Polarisierung aufgrund anhaltender Gewalt im Nahen Osten gibt es Juden, Christen und Muslime, die an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

Die Kollekte findet am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Nahen Osten mit dem Ziel, die Hoffnung auf Frieden aufrechtzuerhalten.

Die Kollekte soll zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) an die Erzdiözese München und Freising überwiesen werden, welche die Kollekte dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleitet. Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Dort können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Herrn Christoph Tenberken
Telefon: 02 21/ 99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

34. Neuerteilung von Vorabzustimmungen für Kirchenstiftungen

Allgemeine Hinweise zu Abschluss und Aufbewahrung von Verträgen

Verträge sind grundsätzlich mit großer Sorgfalt abzuschließen. Es ist auf die richtige Bezeichnung der Vertragspartner und die Vertretungsbefugnis zu achten. Die wichtigsten Bestandteile, der Vertragsgegenstand, der Umfang des Vertrages (auch zeitlich) und die daraus entstehenden Kosten sind zu prüfen und schriftlich zu fixieren. Auf mündliche Nebenabreden ist zu verzichten. Bitte versuchen Sie, durch zumindest kurze schriftliche Notizen in allen Belangen des Rechtsverkehrs (z.B. Absprachen mit Mietern/Handwerkern) eine beweistragende Dokumentation zu erhalten.

Mithilfe eines geordneten Vertragsmanagements sind Vertragsdokumente auffindbar abzulegen. Ablaufristen sind zu beachten und im Wege einer regelmäßigen Wiedervorlage zu kontrollieren. Sofern das Originaldokument nicht hinterlegt werden kann (z.B. Einsendung an EFK, Übergabe an den Vertragspartner), ist in jedem Fall immer eine Kopie anzufertigen und aufzubewahren. Vertragsdokumente sind in jedem Fall für den Zeitraum der Vertragslaufzeit sowie im Anschluss daran für den Zeitraum eventueller Gewährleistungsrechte aufzubewahren.

Auf die Hinweise und Formulare im Intranet des Erzbistums zum Internen Kontrollsystem (IKS) wird hingewiesen (arbo: *Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Handbuch IKS VHV* und *Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Handbuch IKS Kita*).

Des Weiteren wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Für den Fall, dass ein **Auslandsbezug** besteht und Verträge mit Unternehmen geschlossen werden, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können ggf. neben Fragen zur Geltung ausländischen Rechts für die Kirchenstiftung auch besondere steuerrechtliche Pflichten entstehen. Wie in verschiedenen Schulungen und Handreichungen bereits dargestellt, muss die Kirchenstiftung unter bestimmten Voraussetzungen selbst Umsatzsteuer einbehalten, erklären und an das Finanzamt abführen (§ 13b UStG für Dienstleistungen, Regelungen über den innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. Einfuhrumsatzsteuer bei Bestellungen, Lieferungen und Einkäufen im Ausland). Entsprechende Pflichten ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Ertragsteuer (sog. Quellensteuerabzug, z. B. bei Beauftragung von ausländischen Künstlern). Diese Regelungen gelten bereits jetzt, sodass betroffene Kirchenstiftungen sich bei Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Vertragspartnern kundig machen und sich ergebende steuerliche Verpflichtungen erfüllen müs-

sen. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Firmen sind – soweit möglich – wegen des damit verbundenen Aufwands für die Kirchenstiftung nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Die Hinweise zum kirchlichen **Datenschutz** sind als Anlage allen Verträgen beizufügen, die Hinweise zur Einhaltung des **Mindestlohngesetzes** sind den im Folgenden näher bestimmten Verträgen als Anlage beizufügen. Die jeweils von der Abteilung Justizariat freigegebene aktuelle Mustervorlage befindet sich im Intranet des Erzbistums (arbo: *Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Vorabzustimmungen & Musterverträge*).

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

35. **Vorabzustimmung für Beschaffungs-, Wartungs-, Dienstleistungs- und Stromlieferverträge**

Nach Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine Vorabzustimmung widerruflich erteilt werden.

- a) Rahmenvertrag der Erzdiözese München und Freising mit der Fa. Konica Minolta

Seit 2011 besteht der Rahmenvertrag über Druck- und Kopiersysteme der Firma Konica Minolta mit der Erzdiözese München und Freising.

Gegenstand des Rahmenvertrages sind die Mietbedingungen, zu denen Konica Minolta Mietverträge über bestimmte Multifunktionssysteme (Kopier- und Drucksysteme) und Zusatzeinrichtungen mit den Berechtigten abschließt. Berechtigt aus diesem Vertrag sind sämtliche diözesanen und ortskirchlichen Rechtsträger, insbesondere Kirchenstiftungen.

Sämtliche Einzelmietverträge haben eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten. Der Einzelmietvertrag verlängert sich um weitere maximal 24 Monate zu bereits vereinbarten Sonderkonditionen und kann jederzeit zum Quartalsende gekündigt werden. Die Rahmenvereinbarung ist im Intranet des Erzbistums (arbo: *Erzbischöfliches Ordinariat/ISI-Portal/ISI-Shop/Ausstattung/Hardware/Computer und Zubehör/Farb-Multifunktionsdrucker von Konica Minolta*) einsehbar und enthält die Konditionen der auf dieser Grundlage abzuschließenden Einzelverträge. Bei Fragen zu bestehenden

oder neu abzuschließenden Verträgen steht die Abteilung 1.1.4 IT-Arbeitsplatz oder der Kundenberater bei Konica Minolta zur Verfügung.

Die Kirchenverwaltungen sind gehalten, bei Neuanschaffungen von Multifunktionssystemen (Kopier- und Drucksystemen) sich mit den Angebotskonditionen vertraut zu machen und diese bei Bedarf zu nutzen.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung die Finanzierung abgeklärt hat und das Angebot des Rahmenvertrages annimmt, wird weiterhin ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO erteilt.

Der unterzeichnete Einzelmietvertrag samt Kirchenverwaltungsbeschluss ist von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

- b) Rahmenverträge der bayerischen (Erz-)Diözesen mit den Stromversorgern Fair Trade Power und Naturstrom

Die Erzdiözese München und Freising hat im Auftrag aller bayerischen (Erz-)Diözesen Stromrahmenvereinbarungen mit den Versorgern Fair Trade Power und Naturstrom abgeschlossen.

Berechtigte aus diesen Rahmenvereinbarungen sind neben den bayerischen (Erz-)Diözesen u.a. alle ortskirchlichen, diözesanen und überdiözesanen Stellen und Rechtsträger aus dem Bereich der verfassten Kirche, also auch Kirchenstiftungen.

Die Rahmenvereinbarungen sowie dazu als Anlage die Einzelverträge können im Intranet des Erzbistums (arbo) eingesehen werden. Bei Fragen erteilt die Abteilung 1.2.1 Einkauf und Rahmenverträge ergänzend Auskunft.

Den Kirchenverwaltungen wird für den Abschluss der Einzel-Stromlieferverträge nach vorgegebenem Muster aus den Rahmenvereinbarungen mit Fair Trade Power oder Naturstrom ab dem 1. Januar 2026 bis auf Widerruf die Vorabzustimmung nach Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO erteilt.

Der unterzeichnete Einzel-Stromliefervertrag samt Kirchenverwaltungsbeschluss ist von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

- c) Sonstige Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge

Ab 1. Januar 2026 wird die Vorabzustimmung für Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO bis auf Widerruf wie folgt erteilt:

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung Verträge nach den von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet des Erzbistums (arbo: *Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Vorabzustimmungen & Musterverträge*) empfohlenen und aktuell freigegebenen Mustern

-
- Wartungsvertrag (Glocken, Läutanlagen, Turmuhren),
 - Orgelreinigungsvertrag,
 - Orgelwartungsvertrag,
 - Wartungsvertrag Gefahrenmeldeanlagen

abschließen möchte, wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO zum Abschluss erteilt.

Ebenso wird für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung Verträge unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers abschließen möchte, unter den Voraussetzungen, dass

- die jährlich von der Kirchenstiftung zu zahlende Gegenleistung effektiv kleiner als 3.000,00 € ist,
- die Laufzeit höchstens fünf Jahre beträgt und danach jährlich kündbar ist,
- keine Sicherheiten zu leisten sind,
- die Finanzierung abgeklärt ist und
- der Auftragnehmer eine Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes nach nachstehendem Muster abgibt und sich zudem im Vertragstext zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer selbst bzw. durch eventuell beauftragte Nachunternehmer verpflichtet,

ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO erteilt.

Eine Prüfung nach Zweck- und Rechtmäßigkeit durch die Erzbischöfliche Finanzkammer findet bei Verträgen mit diesen Voraussetzungen nicht mehr statt. Es bleibt den Kirchenverwaltungen weiterhin unbenommen, diese Verträge dennoch vorab zur Prüfung vorzulegen. Für die übrigen Verträge verbleibt es bei der Genehmigungsbedürftigkeit.

Der unterzeichnete Vertrag und der zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschluss sind von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

Mindestlohngesetz und Haftung des Auftraggebers gemäß § 13 MiLoG:

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes wurde eine Haftung des Auftraggebers für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch seine Auftragnehmer eingeführt. Um die Risiken für die Erzdiözese bzw. die Kirchenstiftungen einzudämmen, sind bei der Beauftragung von Unternehmen mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen folgende nachstehende Punkte zu beachten:

-
1. Bei der Auswahl des Auftragnehmers sind ausschließlich solche Angebote zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass die Pflicht zur Zahlung eines Mindestlohns eingerechnet ist (die Dienstleistung muss zu dem angebotenen Preis auch dann betriebswirtschaftlich sinnvoll erbracht werden können, wenn der Auftragnehmer den Mindestlohn zahlt).
 2. Sollte dies nicht ersichtlich sein bzw. ergänzend zur vorgenannten Prüfung, wird der Unternehmer vor Erteilung eines Auftrages aufgefordert, eine Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes nach nachstehendem Muster abzugeben.
 3. Im zu schließenden Vertrag hat der Auftragnehmer zuzusichern, dass er bzw. etwaig beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten bzw. den Mindestlohn zahlen.

Die Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wird unter anderem von der Einhaltung dieser Vorgehensweise abhängig gemacht.

Von der Erzbischöflichen Finanzkammer München wird den Kirchenverwaltungen ein Muster für die Vertragsanlage „Erklärung zur Einhaltung des MiLoG“ im Intranet des Erzbistums (*arbo: Pfarreien & Pfarrverbände/ Stiftungsverwaltung/Personal*) zur Verfügung gestellt.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

36. Vorabzustimmung für die Vereinbarung der befristeten Überlassung von Räumen an Dritte

Der Vertragsschluss zur befristeten Überlassung von Räumen an Dritte unterliegt dem Erfordernis einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

Nach Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine Vorabzustimmung widerruflich erteilt werden.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung einen Vertrag nach dem von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats freigegebenen aktuellen Muster für die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte (MV-Veranstaltung), welches im Intranet (*arbo: pfarreien-pfarrverbaende/stiftungsverwaltung/bau-/gebäude-/pfarrheim*) zu finden ist, mit Ausnahme der

vorgesehenen Textfelder unverändert übernimmt und hierzu keine wesentlichen Ergänzungen und Nebenabreden zum rechtlichen Gehalt mit dem Vertragspartner vereinbart, wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO zum Abschluss erteilt. Ab dem 1. Januar 2027 ist die an die Umsatzsteueränderung angepasste Version zu verwenden.

Der hiernach unterzeichnete Vertrag muss der Erzbischöflichen Finanzkammer nicht vorgelegt werden. Der Vertrag ist bei der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

37. Vorabzustimmung für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die befristete Überlassung von Räumen/Kirchen an die muttersprachlichen Gemeinden in der Erzdiözese München und Freising

Der Vertragsschluss für die befristete Überlassung von Kirchen und sonstigen Räumlichkeiten an die muttersprachlichen Gemeinden auf Basis öffentlich-rechtlicher Verträge unterliegt grundsätzlich dem Erfordernis der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

Nach Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine Vorabzustimmung widerruflich erteilt werden.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung einen Vertrag nach dem von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats freigegebenen aktuellen Muster (zum heutigen Tag Version AC.2.2 MV-muttersprachliche Gemeinde Kirche ab 2026 V 2026.0 und AC.2.2 MV-muttersprachliche Gemeinde Räume ab 2026 V 2026.0), welches über die Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats erhältlich ist und wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs nicht allgemein zur Verfügung gestellt wird, mit Ausnahme der vorgesehenen Textfelder unverändert übernimmt und hierzu keine wesentlichen Ergänzungen und Nebenabreden zum rechtlichen Gehalt mit dem Vertragspartner vereinbart, wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO zum Abschluss erteilt. Ab dem 1. Januar 2027 ist die an die Umsatzsteueränderung angepasste Version zu verwenden.

Der hiernach unterzeichnete Vertrag muss in diesem Fall der Erzbischöflichen Finanzkammer nicht vorgelegt werden. Der Vertrag ist bei der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren. Die Buchungshinweise der Erzbischöflichen Finanzkammer München sind bei der Vertragsdurchführung zu beachten.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

38. Vorabzustimmung für Depositaverträge für Pfarrarchive

Sofern die Kirchenstiftungen die Pfarrarchive an das Archiv des Erzbistums München und Freising abgeben, ist ein Archivierungsvertrag für Pfarrarchive (sog. Depositavertrag) zu schließen. Dieser Vertragsschluss unterliegt grundsätzlich dem Erfordernis der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

Nach Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine Vorabzustimmung widerruflich erteilt werden.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung einen Vertrag nach den von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats empfohlenen und freigegebenen Mustern, welche im Archiv des Erzbistums München und Freising vorgehalten werden, abschließen möchte, wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung zum Abschluss erteilt.

Eine Prüfung nach Zweck- und Rechtmäßigkeit durch die Erzbischöfliche Finanzkammer findet bei Verträgen mit diesen Voraussetzungen nicht mehr statt.

Der unterzeichnete Vertrag muss daher der Erzbischöflichen Finanzkammer nicht vorgelegt werden.

Der Vertrag ist bei der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

39. **Vorabzustimmung für Bestattungsverträge**

Von der Erzbischöflichen Finanzkammer München wird den Kirchenverwaltungen ein Muster für einen Bestattungsvertrag zur Verfügung gestellt. Die jeweils von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats freigegebene aktuelle Version (zum heutigen Tag Version V 2021.0) befindet sich im Intranet (*arboe: pfarreien-pfarrverbaende/stiftungsverwaltung/friedhof*).

Für den Abschluss von Bestattungsverträgen wird gem. Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung unter der Bedingung erteilt, dass die zuständige Kirchenverwaltung das Muster mit Ausnahme der vorgesehenen Textfelder unverändert übernimmt und hierzu keine wesentlichen Ergänzungen und Nebenabreden zum rechtlichen Gehalt mit dem Vertragspartner vereinbart.

Der auf der Grundlage dieser Regelung für Vorabzustimmung abgeschlossene Bestattungsvertrag ist der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats zur Anzeige vorzulegen.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

40. **Vorabzustimmung für Friedhofsordnungen**

Für den Erlass von Ordnungen für kirchliche Friedhöfe in Trägerschaft von Kirchenstiftungen wird gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO die Vorabzustimmung widerruflich für den Fall erteilt, dass die jeweils gültige Musterfriedhofsordnung verwendet und beschlossen wird.

Die jeweils gültige Musterfriedhofsordnung sowie eine Mustergebührenordnung werden den Pfarreien von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet (*arboe: pfarreien-pfarrverbaende/stiftungsverwaltung/friedhof*) zur Verfügung gestellt.

Die Musterfriedhofsordnung verweist hinsichtlich der Gebührenerhebung auf eine eigene Gebührenordnung. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Vorabzustimmung ist daher auch die eigene Gebührenordnung zu erstellen. Die Gebührenordnung ist von der Vorabzustimmung nicht umfasst und jeweils im Einzelfall zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf der Grundlage dieser Regelung für die Vorabzustimmung beschlossene Friedhofsordnung ist der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats zur Anzeige vorzulegen. Die Friedhofsordnung ist entsprechend den Hinweisen auf der Ordnung durch Aushang bekannt zu machen, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Vorlage an die Abteilung Justizariat.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

41. Vorabzustimmung für Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung auf schriftliche Anforderung des jeweiligen Landkreises, in dem sich der Pfarreisprengel befindet – gegebenenfalls auch mehrere Landkreise –, oder des Kreisjugendamtes mit diesen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII schließen muss, wird gem. Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf die Vorabzustimmung unter der Bedingung erteilt, dass

- die Vereinbarung Ausfluss der gesetzlichen Verpflichtung aus § 72a SGB VIII ist,
- diese zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII erfolgt und
- diese die Verpflichtung der Kirchenstiftung enthält, nur Personen haupt- oder ehrenamtlich zu beschäftigen, zu beauftragen oder einzusetzen, von denen sie sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt.

Die hiernach unterzeichnete Vereinbarung muss der Erzbischöflichen Finanzkammer nicht vorgelegt werden. Die Vereinbarung ist bei der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamsten Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

42. Vorabzustimmung für Messzustiftungen

Für Messzustiftungen (vgl. Teil I, Ziff. 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 8. November 1990 [Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1990, Nr. 17, S. 418–420] in der Fassung vom 4. November 2002 [Amtsblatt 2002, Nr. 15, S. 311–312]) wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum Widerruf gemäß Art. 44 Abs. 6, 7 KiStiftO für den Fall, dass das jeweils gültige Messzustiftungsprotokoll entsprechend den aktuellen Nutzungshinweisen verwendet und beschlossen wird, eine Vorabzustimmung erteilt.

Das jeweils gültige Messzustiftungsprotokoll mit Nutzungshinweisen wird den Pfarreien von der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet (arbo: *pfarreien-pfarrverbaende/stiftungsverwaltung/messzustiftungen*) zur Verfügung gestellt.

Eine gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung für Messzustiftungen ist nur bei Abänderung des vorgegebenen Textes im Messzustiftungsprotokoll oder bei Abweichungen von den jeweils aktuellen Nutzungshinweisen erforderlich.

Soweit die Messzustiftung von der Vorabzustimmung umfasst ist, ist eine Ausfertigung der Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats zur Anzeige vorzulegen. Einen Monat nach Anzeige kann eine Ausfertigung des Mess-Zustiftungsprotokolls dem Stifter ausgehändigt werden.

München, den 4. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

43. Vorabzustimmung zum Erlass von Gebührenordnungen durch Kirchenstiftungen

Mit § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen vom 3. Februar 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2026, Nr. 2, S. 49–50) wurden Kirchenstiftungen ermächtigt, zur Festsetzung und Erhebung von öffentlich-rechtlichen Gebühren für ihren Zuständigkeitsbereich Gebührenordnungen zu erlassen. Diese bedürfen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte

Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt (Vorabzustimmung).

Für den **Erlass von Gebührenordnungen** in den Kirchenstiftungen – mit Ausnahme der Metropolitan- und Pfarrkirchenstiftung Zu Unserer Lieben Frau München sowie der Domkirchenstiftung Freising – wird die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es werden ausschließlich die jeweils aktuell von der Abteilung EFK 2.1 Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen zur Verfügung gestellten Muster-Gebührenordnungen (einschließlich der Anlage 1 – Gebührentarife, welche Bestandteil der Gebührenordnung ist) verwendet.
- Die genannten Muster-Vorlagen werden – mit Ausnahme der zur Bearbeitung vorgesehenen Formularfelder – unverändert übernommen.
- Die Vorgaben für die Gebührenerhebung werden beachtet. Diese ergeben sich aus
 - dem Gesetz zur Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen,
 - den Bearbeitungshinweisen in den Muster-Vorlagen, insbesondere den in den Muster-Vorlagen enthaltenen Gebührenhöhen.
- Über die Gebührenordnung wird ein ordnungsgemäßer Beschluss der Kirchenverwaltung bzw. bei Verwaltungs- und Haushaltsverbünden (VHV) des Haushalts- und Personalausschusses (HuP) gefasst.
- Die Gebührenordnung wird ordnungsgemäß bekannt gemacht (durch öffentlichen Aushang, ggf. zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Pfarrei-Website).

Die genannte Mustergebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung steht im Intranet arbeo: *Vorabzustimmung & Musterverträge – Intranet des Erzbistums München und Freising*.

Die unterzeichnete Gebührenordnung samt der Anlage 1 – Gebührentarife ist mit dem zugrunde liegenden Kirchenverwaltungsbeschluss von der Kirchenstiftung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung entsprechend abzulegen und aufzubewahren. Die Informationen zum Internen Kontrollsystem (arbeo: *Handbuch IKS VHV – Intranet des Erzbistums München und Freising*) sind zu beachten.

Für Gebührenordnungen, die den genannten Vorgaben nicht entsprechen, ist weiterhin ein Antrag auf stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, für den nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Die Vorabzustimmung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO wird mit Wirkung ab dem 1. März 2026 erteilt und ist widerruflich.

München, den 16. Februar 2026

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester:

31.12.2025 **Hu** Kwang Chul: entpflichtet als Leiter der Koreanischen Katholischen Gemeinde München;

Kummer P. Christian SJ: entpflichtet als Hausgeistlicher im Maria-Theresia-Heim in Neubiberg sowie als Kirchenrektor der dortigen Hauskapelle – gleichzeitig angewiesen als Hausgeistlicher im Alten- und Pflegeheim St. Katharina Labouré in Unterhaching;
(Berichtigung von Amtsblatt 2026, Nr. 1, S. 37)

Nwandu Paul: entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei Gilching-St. Sebastian – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Gmund-Bad Wiessee und Waakirchen;

Ohly Christoph: entpflichtet als Kirchenrektor der Hauskapelle im Haus St. Benedikt, 81243 München, Paosostraße 8.

31.01.2026 **Piодо** P. Jonas SVD: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Fürstenried-Maxhof – gleichzeitig angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Hadern.

01.02.2026 **Barbar** P. Aisen S. Elia SDB: angewiesen als Leiter der Chaldäischen Katholischen Gemeinde München;

Lee Sungwoong: angewiesen als Leiter der Koreanischen Katholischen Gemeinde München.

26.02.2026 **Zirkelbach** Christoph: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Seniorenpastoral im Sozialraum 159, der aus den Pfarrverbänden Eichenau-Alling, Esting-Olching und Puchheim sowie aus der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist gebildet wird.

28.02.2026 **Kern** P. Karl SJ: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-St. Ludwig;

Silbermann Josef: entpflichtet als Seelsorger für priesterliche Dienste im Münchenstift Haus an der Tauernstraße – gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Ständige Diakone:

01.01.2026 Braun Richard, DiR: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband München-Christ Trudering;

Gerhardinger Günther, DH, hauptberuflicher Diakon in der Notfallseelsorge im Sozialraum 153 und hauptberuflicher Diakon für die Polizeiseelsorge in der VI. Bereitschaftspolizeiabteilung Dachau: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Katholischen Stadtkirche Dachau;

Miller Sascha, DH, hauptberuflicher Diakon zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat Dachau: zusätzlich angewiesen zur Seelsorgemithilfe in der Katholischen Stadtkirche Dachau.

26.01.2026 Thiel Clemens, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei Gilching-St. Sebastian – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Dietramszell.

31.01.2026 Spöttl Dieter, DH, Geistlicher Mentor Ständige Diakone: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

31.12.2025 Anzenberger Johann, Pastoralreferent zur Leitung der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Ebersberg und Referent für Theologie im Fernkurs: entpflichtet als Geschäftsführer des Beratungsdienstes Kirchliche Berufe.

01.01.2026 Daniel Alexander, Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 112: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Katholischen Stadtkirche Dachau.

31.01.2026 Winter Robert: entpflichtet als Pastoralreferent in der Betriebsseelsorge im Sozialraum 18.

01.02.2026 Gleißl Maria: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Dekanat Landshut – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung der Krankenpastoral im Dekanat Erding;

Petersen Harald, Referent für Pastoralpsychologische Bildung: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat Miesbach mit pastoraler Tätigkeit in der Seniorenpastoral im Sozialraum 211;

-
- (01.02.2026) **Wastl** Gerhard, Pastoralreferent für die Stelle „Pastorales Quartiersmanagement am sozial-pastoralen Zentrum Königin des Friedens“: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferent für das Dekanat München-Südost – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Dekanatsbeauftragter für das Dekanat München-Südost.
- 05.02.2026** **Köck** Magdalena: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Jugendpastoral im Dekanat München-Nordost mit dem Schwerpunkt in der Jugendpastoral im Sozialraum 21, der aus dem Pfarrverband Kirchheim-Heimstetten gebildet wird.
- 28.02.2026** **Sedlmeier** Anja: entpflichtet als Referentin für Theologische Erwachsenenbildung im Landkreis Ebersberg in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. und als Dekanatsreferentin für das Dekanat Ebersberg.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 01.01.2026** **Grimm** Birgitta: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Katholischen Stadtkirche Dachau;
- Niedermeier** Barbara: Gemeindereferentin in der Notfallseelsorge im Sozialraum 119: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Katholischen Stadtkirche Dachau.
- 14.01.2026** **Stauß** Christine, Gemeindereferentin im Pfarrverband Unterhaching: entpflichtet als Dekanatsreferentin im Dekanat München-Südost.
- 26.01.2026** **Widl** Eva-Maria: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Stadtkirche Freising – unter gleichzeitiger Entpflichtung als pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam München.
- 01.02.2026** **Meingaßner** Monika, Gemeindereferentin in den Pfarrverbänden Buchbach und Obertaufkirchen: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Notfallseelsorge im Sozialraum 182, der aus dem Dekanat Mühldorf am Inn gebildet wird.

Im Herrn ist entschlafen

Ständige Diakone:

Losbichler Christian, Diakon mit Zivilberuf
geb. 04.01.1961; ord. 27.09.2003; gest. 21.01.2026

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitienangebote des Teams Spirituelle Bildung

Spirituelle Tage im Kloster Zangberg

„In sich gehen und nach vorne blicken“

Bevor die Schule oder das Arbeitsjahr wieder beginnt, kehren wir bei uns ein, nach dem Motto „Schweige und höre, neige deines Herzens Ohr, suche den Frieden“.

Die Tage sind geprägt von Austausch, Stille, Meditationen und kreativem Gestalten.

Beginn: Freitag, 4. September 2026, 16:00 Uhr

Ende: Dienstag, 8. September 2026, 13:00 Uhr

Ort: Zangberg, Kloster St. Josef

Leitung: P. Rainer Reitmaier SDB, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: Religionslehrkräfte und pastorale Mitarbeiter:innen;
Teilnahme der Partnerin / des Partners ist möglich

Kosten: 410,00 EUR, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: P. Rainer Reitmaier, E-Mail: rreitmaier@eomuc.de

Anmeldung: über arbo: *Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildungen & Exerzitien*

Interreligiöse Pilgertage

Querfeldein

Miteinander unterwegs auf unterschiedlichen Wegen zu Gott oder dem Transzendenten. Gemeinsam achtsam durch die Natur und mit der Natur.

In diesem Jahr gehen wir einen Teil des EDEN Pilgerwegs Chiemgau & Rupertiwinkel. Die erste Station ist am Campus St. Michael in Traunstein. Von dort gehen wir weiter nach Maria Eck. Am Samstag führt uns der Weg nach Inzell. Spirituelle Impulse verschiedener Religionen begleiten uns.

Wir gehen ca. 15 km pro Tag und tragen unser Gepäck selbst.

Veranstalter: Eine Veranstaltung des EOM in Zusammenarbeit mit dem Haus der Kulturen und Religionen München sowie dem EDEN Pilgerweg Chiemgau & Rupertiwinkel.

Beginn: Freitag, 11. September 2026, 9:30 Uhr

Ende: Sonntag, 13. September 2026, 17:00 Uhr

Ort: Kloster Maria Eck und Schwesternheim St. Vinzenz in Inzell

Leitung: Wolfgang Dinkel, Martin Jochner, Dr. Lucia Jochner-Freitag, Birgit Mooslechner, Ingrid Winkler, N.N.

Zielgruppe: Menschen aller Kulturen und Religionen

Kosten: Kursgebühr 100,00 EUR, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen (ca. 150,00 EUR).

Auskunft: Ingrid Winkler, E-Mail: iwinkler@eomuc.de

Anmeldung: über arbo: *Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildungen & Exerzitien*

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München

Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de

Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München